Gemeinde Tappendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Holnweg“

für den Bereich
„westlich Holnweg, nördlich der Pferdeklinik Holnweg Nr.1
sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“

Begründung
mit Umweltbericht

Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Tappendorf
- Der Bürgermeister -
über Amt Mittelholstein
Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger:

Dr. med. vet. Jörg-Peter Belz,
Tierärztliche Klinik für Pferde & Pferdezahnheilkunde
Holnweg 7, 24594 Tappendorf

Planverfasser:

BIS· S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 13.01.2015 (Plan Nr. 2.1)

Gemeinde Tappendorf

Begründung
mit Umweltbericht

Stand nach §1 Abs. 7 BauGB'13

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Holnweg“

für das Bereich

„westlich Holnweg, nördlich der Pferdeklinik Holnweg Nr. 1
sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“

Beratungs- und Verfahrensstand:

Gemeindevertretung vom 20.01.2015
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:

BISßSCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 13.01.2015 (Plan Nr. 2.1)

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes **mit Umweltbericht** zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis ---------- 9
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen ---------- 11
2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ---------- 11
3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches ---------- 12
4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben ---------- 13
4.1 Entwicklungsgebot ---------- 13
4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ---------- 14
5. Umweltbericht ---------- 15
5.1. Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ---------- 15
5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ---------- 29
5.2.1 Fachplanungen ---------- 29
5.2.2 Fachgesetze ---------- 35
5.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ---------- 36
5.3.1 Schutzgut Mensch ---------- 36
5.3.2 Schutzgut Pflanzen ---------- 39
5.3.3 Schutzgut Tiere ---------- 45
5.3.4 Schutzgut Boden ---------- 49
5.3.5 Schutzgut Wasser ---------- 53
5.3.6 Schutzgüter Klima und Luft ---------- 54
5.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) ---------- 55
5.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ---------- 57
5.3.9 Wechselwirkungen ---------- 58
5.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes ---------- 59
5.4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung ---------- 59
5.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ---------- 59
5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ---------- 60

5.6 Zusätzliche Angaben Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ---------- 60
5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts ---------- 62
5.8 Kosten der Kompensationsmaßnahmen ---------- 63
6. Planinhalte ---------- 64
7. Immissionsschutz ---------- 65
8. Verkehr ---------- 65
9. Ver- und Entsorgung ---------- 66
10. Brandschutz ---------- 67
11. Nachrichtliche Übernahmen ---------- 67
12. Bodenschutz ---------- 68
13. Archäologische Denkmale ---------- 69

Zusammenfassende Erklärung
(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Beurteilung der Geruchsimmissionen“ im Zuge der Planaufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf (Bearbeitungsstand vom 06.11.2014)
- „Schalltechnische Untersuchung“ zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf (Bearbeitungsstand vom 09.10.2014, ergänzt am 05.11.2014)
- „Lageplan“ Entwässerungskonzept im Zuge der Planaufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf (Bearbeitungsstand vom 09.10.2014)

Quellenverzeichnis:

- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die gemeindliche und vorhabenbezogene Planung bestehen:
  - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen mit Schreiben vom 07.01.2015 (FNP) und vom 08.01.2015 (VEP)
  - Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei beim Ministerpräsident des Landes S-H in Mitschrift des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) mit Erlass vom 19.12.2014 (FNP) und per Mail vom 06.01.2015 (VEP)
  - Wasserversorgungsverein Tappendorf per Mail vom 19.12.2014 (FNP und VEP)
  - Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 25.11.2014 (FNP)
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte mit Schreiben vom 03.12.2014 (FNP) und vom 14.01.2015 (VEP)
  - Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle mit Erlass vom 01.12.2014 (FNP) und vom 16.12.2014 (VEP)
  - Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 28.11.2014 (FNP) und vom 15.12.2014 (VEP)

- Landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei beim Ministerpräsident des Landes S-H zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG und des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Erlass vom 20.10.2014
- Folgende von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die gemeindliche und vorhabenbezogene Planung bestehen:
  - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen mit Schreiben vom 10.10.2014
  - Wasserversorgungsverein Tappendorf mit Schreiben vom 18.09.2014
  - Handwerkskammer Flensburg, Technische Beratung mit Schreiben vom 17.09.2014
  - Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 16.09.2014
  - Wasser- und Bodenverband Untere Buckener Au mit Schreiben vom
  - AWS Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH mit Schreiben vom 12.09.2014
  - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst mit Stellungnahme vom 09.09.2014

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte mit Schreiben vom 08.09.2014
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 03.09.2014
- Amt Mittelholstein für die Gemeinden Aukrug, Hohenwestedt, Nindorf, Rade und Remmels mit Schreiben vom 29.08.2014
- Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle mit Erlass vom 27.08.2014
- Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 21.08.2014
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Schreiben vom 19.08.2014
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Untere Forstbehörde - Dezernat 54 mit Schreiben vom 18.08.2014

o Gemeinsame Unterlage mit *„Erläuterungen zur städtebaulichen Planung“* zum „Scoping“ zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Planungsstand vom 01.08.2014

o Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf mit Rechtskraft vom 14.09.2006 mit

- „Vorhaben- und Erschließungsplan“ als Gestaltungskonzeption - Variante 1 - zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf vom 19.09.2005
- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf
- „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf mit Planungsstand vom 15.03.2006

o Flächennutzungsplan der Gemeinde Tappendorf mit der rechtswirksamen 3. Änderung, dass Planvorhaben betreffend

o Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Tappendorf mit der 1. Änderung, dass Planvorhaben betreffend

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 11 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird im wesentlichen durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt. Danach sind Bauleitpläne erforderlich **„...soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind“** (BVerwG, Urt. vom 7.5.1971 - 4C 76.68 -).

Entsprechend der einschlägigen Kommentierung wird in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeption sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der politischen Willensbildung in der Gemeinde ist und nicht bloße Rechtsanwendung sei und dass sich die geordnete und städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbestätigungen der Gemeinde bestimme.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die Gemeinde besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen; einer „Bedarfsanalyse“ bedarf es insoweit nicht. Wesentlich ist, dass dem Bauleitplan ein planerisches Konzept zu Grunde liegt. Es kann aus dem bisherigen Planungsverhalten folgen. Es reicht hierbei aus, wenn aus der Planung auf ein Konzept geschlossen werden kann und dies den Beteiligten und der Öffentlichkeit erkennbar ist.

Nach Auffassung der Gemeindevertretung ist die Bauleitplanung auch in diesem Planungsfall zur angestrebten und erneuten Umstrukturierung und Erweiterung der in der Gemeinde Tappendorf ansässigen „Pferdeklinik Dr. Belz“ erforderlich, um die tierärztliche Pferdeklinik an seinem angestammten Standort in der Gemeinde halten zu können und die dringend erforderlichen Umstrukturierung, die nur mit einer Erweiterung der Betriebsfläche und der Entflechtung von Betriebs- und Behandlungsfunktionen möglich sind, durchführen zu können. Ohne diese Erweiterung und Umstrukturierung ist die Fortführung der Pferdeklinik an dem angestammten Standort am Holnweg Nr. 7 nicht möglich.

Eine Umsiedlung der Pferdeklinik an einen anderen Standort, ggf. auch außerhalb des Gemeindegebietes ist finanziell für den Vorhabenträger nicht darstellbar, da die baulichen Anlagen, wie z. B. die Behandlungs- und Operationsräume, die speziell auf die Bedürfnisse und Erfordernisse der Pferde ausgerichtet sind, weder abgebaut noch einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Die geplante Erweiterung der Pferdeklinik wird aus Sicht des Vorhabenträgers erforderlich, da sich der Patientendurchsatz der Pferdeklinik innerhalb der letzten 5 Jahre verdoppelt hat und mittlerweile 6 tierärztliche Vollzeitstellen hier besetzt sind. Dementsprechend führt die momentane Parallelnutzung der Behandlungsräume für stationäre und ambulante Patienten zu permanenten Wartezeiten für die Patientenbesitzer und das Klinikpersonal, da ständig auf einen freien Behandlungsraum gewartet werden muss. Hieraus resultiert ebenfalls eine ungenügende bzw. problematische und zeitaufwendige Abwicklung der Funktionsabläufe außerhalb des Klinikgebäudes.

Auf Grundlage eines Antrags von Dr. med. vet. Jörg-Peter Belz, Holnweg 7, 24594 Tappendorf, auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB hat die Gemeindevertretung Tappendorf am 24.06.2014 nach Prüfung und Fassung des Einleitungsbeschlusses anschließend die Beschlüsse zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf gefasst für den Bereich bzw. den Betrieb der bestehenden und zu erweiternden „Pferdeklinik Dr. Belz“.

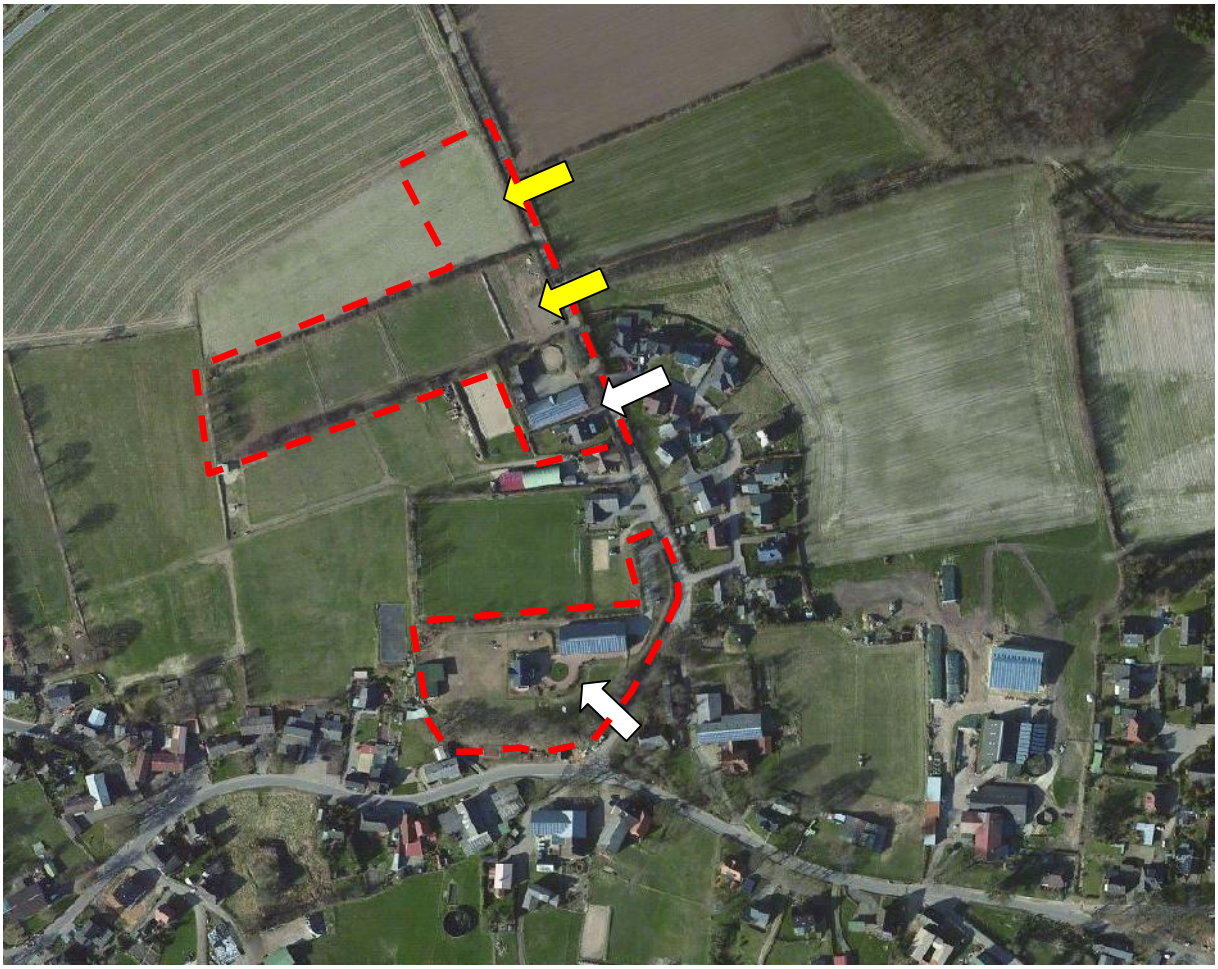

Abb. 1
räumliche Lage der beiden **Teilbereiche** des **Vorhabengebiet**es
am nördlichen Rand der Gemeinde Tappendorf
mit der Lage des heutigen Standortes der Pferdeklinik (weiße Pfeildarstellung)
und den Flächen der Erweiterungsvorhaben (gelbe Pfeildarstellung) aus der Luft betrachtet

Auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes (Gestaltungs- und Planungskonzeption) hat die Gemeindevertretung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger durch eine 1. Änderung und Ergänzung zu ändern und parallel hierzu für die unbeplanten Teilflächen im Außenbereich (vgl. **Abb. 1** oben auf Seite 10) eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen und die Zulässigkeit der insgesamt geplanten Vorhaben mittels einer vorhabenbezogenen Änderungen und Ergänzung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nach § 12 BauGB planungsrechtlich zu gewährleisten.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Tappendorf wurde auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Durchführung und Realisierung der beantragten Maßnahmen der „Pferdeklinik Dr. Belz“ eine Änderung des rechtskräftigen Durchführungsvertrages erarbeitet und mit Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Endfassung beraten und vor Satzungsbeschluss beschlossen und durch beide Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet.

Ziel der Gemeinde ist es insgesamt, auf Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes einschließlich seiner genehmigten Änderungen, des festgestellten Landschaftsplanes (1999) einschließlich der 1. Änderung und der Ergebnisse eines schriftlich durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine städtebaulich geordnete Ergänzung der bebauten Ortslage von Tappendorf für diesen Planbereich planerisch vorzubereiten.

Die von der Gemeindevertretung am 20.01.2015 in der abschließenden Planfassung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5ff) einschließlich der mit der Entwurfsplanung durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden mit der landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 20.10.2014 (vgl. Quellenverzeichnis) entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Abwägung redaktionell angepasst.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt ergänzt durch das *„Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“* vom 11.Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB‘13 *„soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“*. Die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen.

Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Diese Offenlegungs- und Dokumentationspflicht kann in vielfältiger Form erfolgen:

- im Zuge der Unterrichtung der Einwohnerrinnen und Einwohner nach § 16a GO,
- im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung
- in den entsprechenden Fachausschüssen,
- bei Bebauungsplänen in deren Begründungen oder
- allgemein als Veröffentlichungen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Umstrukturierung und Erweiterung der am angestammten Standort Pferdeklinik am Rand der bebauten Ortslage der Gemeinde Tappendorf, war aufgrund des besonderen Vorhabencharakters eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf den Planungsebenen der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung nicht angezeigt, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe durch die gemeindliche Planung nicht direkt oder unmittelbar betroffen waren.

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich (vgl. **Abb. 2** auf Seite 13) beschränkt sich auf eine Erweiterung im Norden des Standortes der Pferdeklinik.

Der räumliche Änderungsbereich der 4. Änderung umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (Planungsstand vom 28.10.2014 - Plan Nr. 1.0) eine Fläche von insgesamt ca. 1,67 ha, davon:

ca. 8.820 m²	Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Pferdeklinik“ einschließlich der Flächen für die Regenrückhaltung / Versickerung
ca. 7.880 m²	Grünflächen

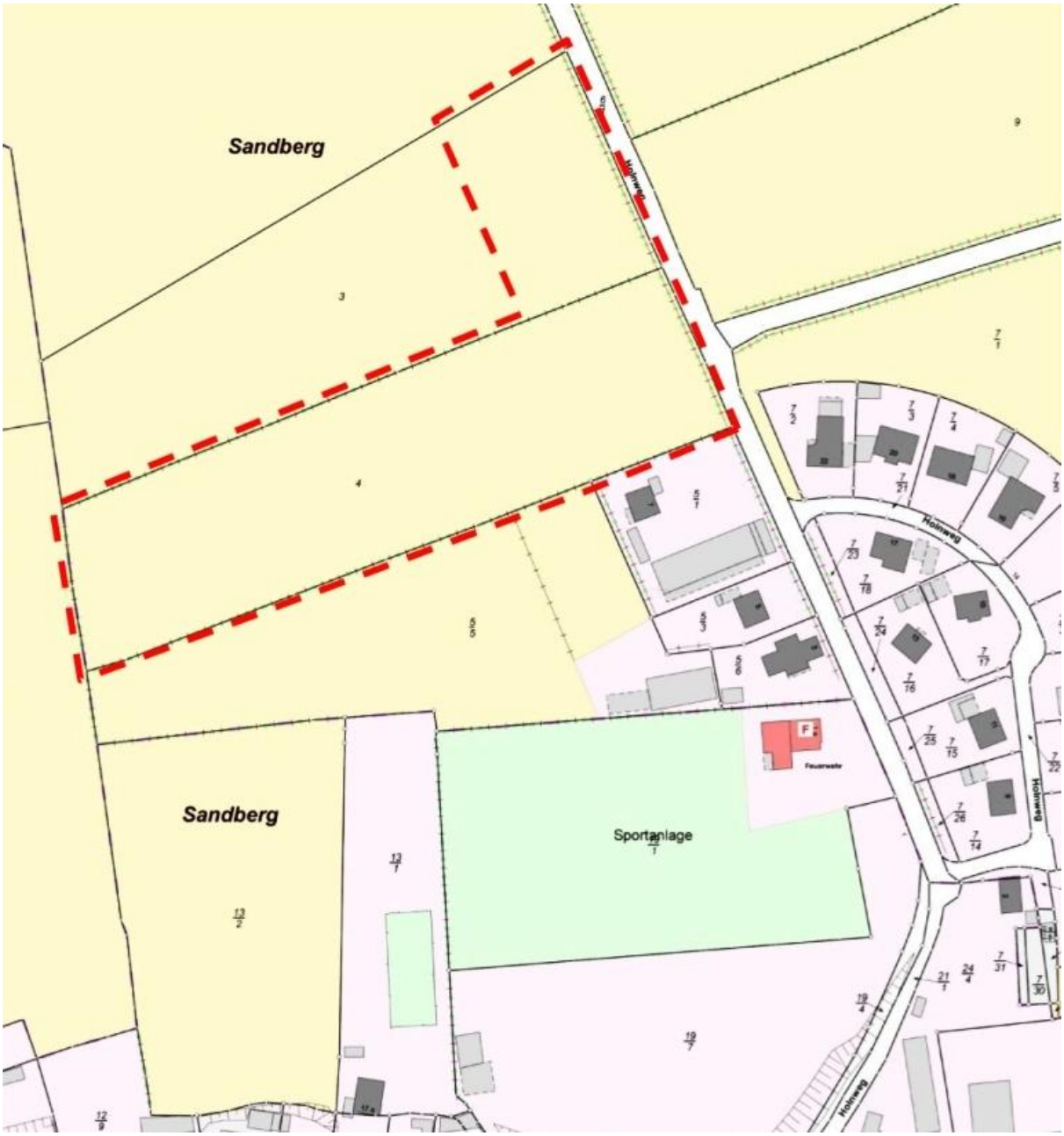

Abb. 2
Abgrenzung des **Änderungsbereiches** der **4. Änderung des Flächennutzungsplanes**
(lt. Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss der GV vom 24.06. / 28.10.2014)

4. Planungsvorgaben

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, nicht vollständig eingehalten werden.

Die für die Ausweisung der geplanten Erweiterungsfläche nördlich der bestehenden Pferdeklinik Dr. Belz sind im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Tappendorf einschließlich der genehmigten 3. Änderungen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Gemeindevertretung hat zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ daher parallel zu der vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Verfahrensschritte werden für die betreffenden Planungen im Parallelverfahren durchgeführt.

Gem. Artikel 1 Abs. 1 der „LVO zur Ausführung des BauGB - vom 26.03.1998“ entfällt die Genehmigungspflicht für die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 gegenüber dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur dann, wenn diese Änderung erst nach Rechtskraft der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht wird.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte *„Anpassungspflicht“* an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (Reg.-Plan III).

- Nach Ziffer 2.6 Abs. 1 LEP 2010 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen.

  Dabei soll u. a. darauf geachtet werden, dass Flächen sparend bebaut werden.

  Darüber hinaus sollen neue Bauflächen u. a. nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden (vgl. Ziffer 2.7 Abs. 2 LEP 2010)

Die Gemeinde Tappendorf und der Vorhabenträger gehen aufgrund der Standortgebundenheit und der Bestandssituation davon aus, dass raumordnerische Ziele der gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Planung nicht entgegenstehen werden. Auf der Planungsebene der Bebauungsplanung wird nachgewiesen, dass die Umstrukturierung und Erweiterung der Pferdeklinik weiterhin nutzungsverträglich ist mit der nachbarschaftlichen Bebauung und den auf das Plangebiet einwirkenden Belangen.

Mit Erlass vom 20.10.2014 wird seitens der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes S-H bestätigt, dass gegen die geplante Erweiterung der Pferdeklinik aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzliche Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf eine Vermeidung einer bandartigen Bebauung entlang „Holnweg“ durch eine kompakte Bebauung unter Einbeziehung rückwärtiger Bereiche wird mit dem konzipierten Vorhaben selbst und demzufolge auch mit den Entwürfen zu den beiden Bauleitplanungen berücksichtigt. Hierbei wird die Baugebietsausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nur auf die baulich beanspruchten Flächen begrenzt und die Pferdeweiden als Grünflächen dargestellt bzw. festgesetzt. Somit wurde den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hinreichend Rechnung getragen. Dies wurde mit Erlass der Landesplanungsbehörde vom 19.12.2014 bestätigt.

5. Umweltbericht

5.1 Vorhabenbeschreibung - Darstellung der Inhalte und Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Holnweg“

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 beschlossen, um für die bestehende Pferdeklinik am Holnweg Nr. 7 in Verbindung mit der bestehenden Pferdeklinik im räumlich funktionalen Zusammenhang geeignete Erweiterungsflächen planerischen vorzubereiten.

Diese Erweiterung erfolgt ausgehend vom baulichen Bestand, wie in der nachfolgenden Abbildung (**Abb. 3a**) als Auszug der geltenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, durch eine Umstrukturierung der Betriebs- und Behandlungsabläufe und durch eine räumlich funktionale Trennung von Stell- und Kundenparkplätzen von den Klinikgebäuden.

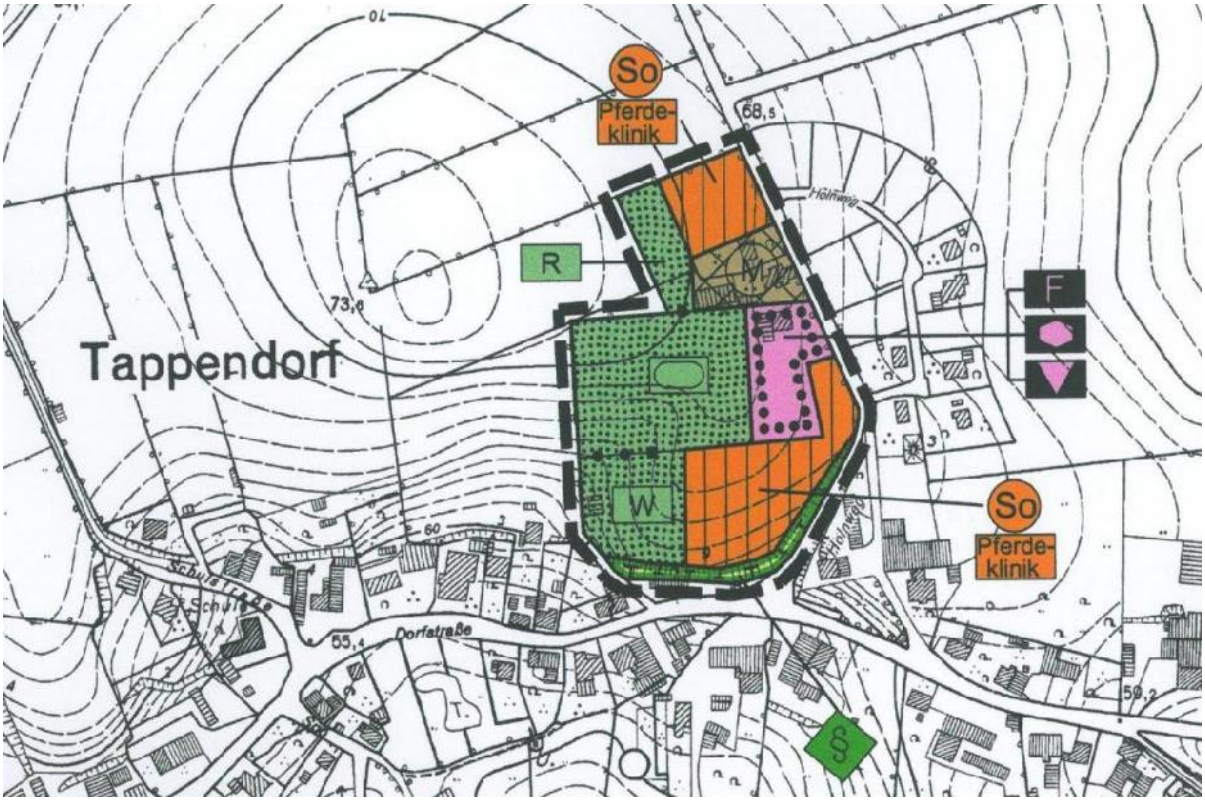

Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Pferdeklink Dr. Belz“ als Grundlage der bodenrechtlichen Darstellung der oben dargestellten Flächennutzungsplanänderung, ist untergliedert in zwei räumliche getrennte, jedoch funktonal miteinander verbundene Teilbereiche, wobei der Teil-Bereich 1 die im Folgenden wiedergegebene Anordnung beinhaltet:

- Flächen eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdeklinik“
- Flächen für die Regenwasserbeseitigung
- Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdeweide“ im westlichen Bereich
- Einfassungen durch Knicks im Norden und Nordosten /
- Steilhang als geschütztem Biotop im Süden und Südosten mit nördlich vorgelagertem Grünflächenstreifen zum Schutz des Biotops und Großbaumbestand

Abb. 3b
Ausschnitt aus der **Planzeichnung** für Teil-Bereich 1
des rechtskräftigen **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1** (mit Bildstandorten)

Abb. 3c Blick auf den heutigen Gartenbereich, wo ein RRB geplant war, aber nicht umgesetzt wurde

Abb. 3d Blick über den privaten Zufahrtsbereich auf das Betriebsleiterwohnhaus, rechts die Reithalle

Abb. 3e Blick auf die private Pferdeweide hinter dem Betriebsleiterwohnhaus mit Offenstall und Gerätelager

Abb. 3f Blick vom Betriebsleiterwohnhaus auf die Reithalle mit Isolierstation und Sonnenkollektoren auf dem Dach

Die Planung aus dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 wurde mit Ausnahme der Teilfläche SO_{1c} und eines Regenwasserrückhaltebeckens (vgl. **Abb. 3b** auf Seite 16) entsprechend der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung umgesetzt. Für das geplante Gebäude (Lagerhalle) im Bereiche SO_{1c} bestand bisher aufgrund der räumlichen Trennung dieser Teilfläche vom „Klinikbereich“ im Teilbereich SO_2 kein nachhaltiger Bedarf, so dass diese Bebauung weiterhin nicht umgesetzt werden wird und bauplanungsrechtlich nicht für eine zukünftige Bebauung zur Verfügung stehen wird. Gleichwohl bleibt es bei der Darstellung eines Sonderbaufläche „Pferdeklinik“ auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung.

Die planungsrechtlich zulässige Flächenversiegelung reduziert sich entsprechend im Teilbereich SO_1. Dies gilt auch für das zuvor geplante Regenrückhaltebecken. Die Oberflächenentwässerung wurde zugunsten eines kindersicheren Gartenbereiches in Form eines Rigolensystems unter der Pferdeweide als private Grünfläche umgesetzt.

Die bestehende Stellplatzanlage (vgl. nachfolgende **Abb. 3g**) im Zufahrtsbereich zum „Holnweg“ und der Steilhang mit dem schützenswerten Großbaumbestand (vgl. nachfolgende **Abb. 3h**) bleiben von den Planänderungen auf den Planungsebenen der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung unberührt.

Abb. 3g vorhandene Stellplatzanlage mit Blick zum Ausfahrtsbereich am „Holnweg“

Abb. 3h Blick auf den Großbaumbestand am Steilhang südlich des Vorhabengebiets

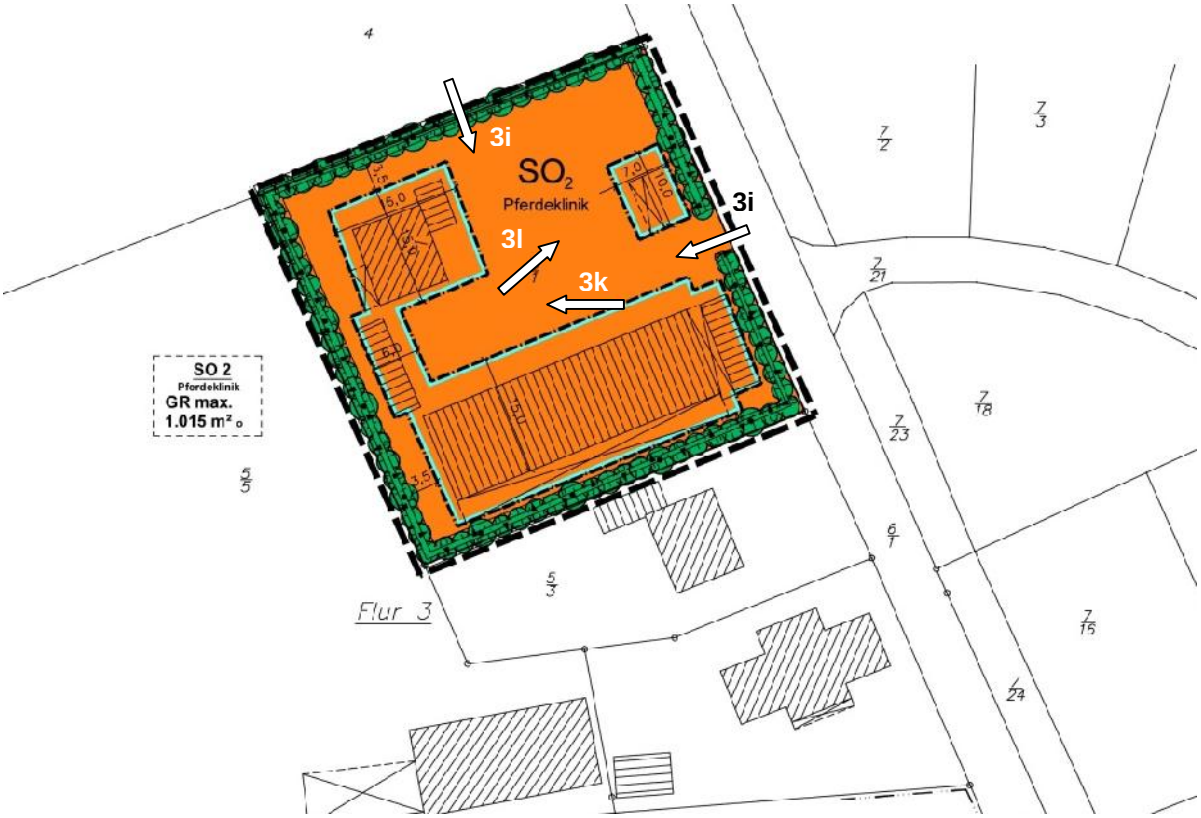

Abb. 3i
Ausschnitt aus der **Planzeichnung** für Teil-Bereich 2 des rechtskräftigen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan**es **(VEP) Nr. 1** (mit Bildstandorten)

- Flächen eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdeklinik“
- Zufahrt zum „Holnweg“ an der östlichen Vorhabengebietsseite
- Einfassungen des Teilbereiches 2 allseitig durch Knicks

Abb. 3j Blick auf das Hauptgebäude - Klinik u. a. mit Operationsbereich von Norden

Abb. 3k Blick auf den Innenhof mit Klinik, Verwaltung und Pferdeboxen von Osten

Abb. 3l Blick aus dem Innenhof auf das Verwaltungs- und Bürogebäude

Abb. 3m Longierplatz mit Pferdeboxen im östlichen Bereich des Klinikbereiches

Innerhalb des Teilbereiches SO_2 wurde die Planung auf Grundlage des VEP Nr. 1 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt bzw. die zum Zeitpunkt der Planaufstellung (2009) innerhalb des planungsrechtlichen Rahmens (vgl. **Abb. 3i** auf Seite 18) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 vorhandene Bestandssituation zum Abschluss gebracht.

Die maximal zulässige Grundfläche am zentralen Standort der „Pferdeklinik Dr. Belz“ ist bebaut und die zulässigen Nutzungen sowie die begrenzt zur Verfügung stehende Grundstücksfläche ausgenutzt, so dass innerhalb des Teilbereiches 2 keine weiteren Möglichkeiten mehr zur Anpassung der baulichen Anlagen und der Freiraumnutzungen an die betrieblichen Erfordernisse und Abläufe des Klinik- und Praxisbetriebes bestehen.

Diese Anforderungen an die Umstrukturierung und Erweiterung der Pferdeklinik lassen sich wie folgt beschreiben und sind somit zugleich als ***Vorhabenbeschreibung*** für beide Bauleitplanung zu werten, gelichwohl aufgrund der unterschiedlichen Planungsebene unterschiedliche Planbereiche und Regelungserfordernisse notwendig sind:

- Die angestrebte und geplante Erweiterung der „Pferdeklinik Dr. Belz“ wird erforderlich, da sich der Patientendurchsatz der Pferdeklinik innerhalb der letzten 5 Jahre verdoppelt hat und mittlerweile 6 tierärztliche Vollzeitstellen hier besetzt sind.

  Dementsprechend führt die momentane Parallelnutzung der Behandlungsräume für *stationäre und ambulante* Patienten zu permanenten Wartezeiten für die Patientenbesitzer und das Klinikpersonal, da ständig auf einen freien Behandlungsraum gewartet werden muss.

- Nach der Umsetzung der mit diesen Bauleitplanungen geplanten Baumaßnahmen wird eine strikte Trennung zwischen ambulanten und stationären Patienten durchgesetzt.

  Durch die dann verfügbaren zusätzlichen 2 Behandlungsräume werden räumlich bedingte Wartezeiten weitestgehend vermieden.

  Die Patienten werden auf dem speziellen Gespann-Parkplatz in die Klinik verbracht werden und dort nach entsprechender Einweisung abgeladen werden.

  Im Bereich dieses Parkplatzes werden Warteboxen und -paddocks entstehen in welche die Patienten bis zum Beginn ihrer Behandlung verbracht werden können.

Für die Patientenbesitzer wird ein entsprechend dimensionierter Wartebereich vorhanden sein. Aus dem Wartebereich wird ein direkter Kontakt mit dem Büropersonal möglich sein.

Zum Beginn der ambulanten Pferdebehandlung wird der Pferdebesitzer nach Aufforderung durch das Klinikpersonal sein Pferd aus dem Paddock in einen ihm zugewiesenen Behandlungsraum verbringen.

Hier werden die entsprechenden therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen ablaufen. Aus den neuen Behandlungsräumen kann der Pferdebesitzer leicht in den Wartebereich gelangen um beispielsweise während einer Röntgenuntersuchung den Behandlungsraum verlassen zu können.

Am Ende der Behandlung wird das Pferd dann wieder in eines der an den Gespann-Parkplatz angrenzenden Paddocks verbracht und der Besitzer wird im Büro ungestört Formalitäten klären können. Danach kann das Pferd verladen werden und das Gespann ohne drehen zu müssen über die gemeinsame Parkplatzausfahrt das Klinikgelände verlassen.

- Aus einem neuen Verwaltungstrakt wird der Blick auf den Gespann-Parkplatz möglich sein und daher eine ständige Informiertheit über das Eintreffen der Patienten und der Besitzer gewährleistet. Hier wird das Büropersonal endlich ein adäquates Arbeitsumfeld erhalten und einen ständigen Kontakt zu den wartenden Patientenbesitzern halten können.
- Pferde, die aufgrund einer längeren Behandlung stationär in der Klinik eingestellt werden müssen, werden zukünftig ausschließlich in den heute vorhandenen („alten“) Behandlungsräumen im bereits bestehenden Gebäudeteil behandelt werden. Hier werden sowohl alle aufwendigen Eingriffe als auch die Aufnahme von Notfallpatienten erfolgen. Aufgrund der kurzen Wege zum Operationssaal und den Narkoseboxen werden so Komplikationen vermieden.
- Dieser Ablauf wird sich nicht wesentlich vom „status präsens“ unterscheiden, lediglich werden die permanenten Störungen durch ambulante Patienten unterbleiben.
- Pferde die aufgrund ihrer Erkrankung einer kontrollierten Bewegung bedürfen, können in der im neuen Klinikgebäude angegliederten Bewegungshalle unabhängig von den Witterungsbedingungen longiert werden. Der Zugang zur Bewegungshalle ist vom Innenhof möglich, so dass stationäre Patienten auch nachts problemlos in die Halle verbracht werden können, ohne die Straßenflächen Holnweg zur südlich gelegen Halle passieren zu müssen, was immer wieder zu gefährlichen Situation für Autofahrer und Pferd sowie für die Begleitperson geführt hat.
- Futter und Einstreumaterial können in der neben der Logierhalle angrenzenden Lagerhalle gelagert werden, so dass auch hier unnötige Wege vermieden werden können. Gleichzeitig kann die Entmistung der Boxen auf einen speziellen Anhänger im Bereich der Lagerhalle erfolgen, welcher in kurzen Abständen entleert werden kann.

  Der Vorhabenträger hat sich mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet, auf diese oder eine ähnliche Weise auf eine Mistlagerung (Mistplatte) auf dem Klinikgelände selbst zu verzichten, um so eine Verringerung des Keimdruckes z. B. durch eine wesentlich geringere Anzahl von Fliegen auf dem Klinikgelände erzielen zu können.
- Für Besucher der stationären Patienten, sonstige Klinikbesucher und auch das Klinikpersonal wird im nördlichen Bereich der überplanten Fläche ein ausreichend dimensionierter Pkw-Parkplatz entstehen.

Dieser wird im „one way“ von der nördlichen Einfahrt (aus Richtung der Kreisstraße) her befahren.

Die Ausfahrt wird gemeinsam mit dem Gespann-Parkplatz erfolgen um Gegenverkehr zu vermeiden. In diesem Bereich können auch abgekuppelte Pferdeanhänger abgestellt werden.

- In der Zukunft wird die Pferdklink durch Dr. Belz und einen Teilhaber geleitet werden. Dieser Teilhaber wird im nordwestlichen Bereich der überplanten zentralen Fläche ein Betriebsleiterwohnhaus beziehen. Auf diesem Wege wir ihm die nächtliche und feiertägliche Tätigkeit in der Klinik deutlich erleichtert und nur so kann er stets präsent sein.

Entsprechend der vorangestellten Vorhabenbeschreibung wird daher eine Erweiterung der Flächen und eine Umstrukturierung der Nutzungs- und Betriebsabläufe zur nachhaltigen Sicherung der „Pferdeklinik Dr. Belz“ mit folgenden Inhalten und Zielsetzungen angestrebt:

o räumliche und betriebsablauftechnische Trennung (*„Umstrukturierung“*)
von stationärer und ambulanter Behandlung der Pferde

Stationärer Klinikbereich in den heutigen Bestandsgebäuden mit
- zugeordneten Pferdeboxen,
- neu herzurichtenden Longierplatz und
- im zentralen Bereich als Verbindung beider Klinikbereiche das Büro- und Verwaltungsgebäude

Ambulanter Klinikbereich als Neubaumaßnahme (*„Erweiterungsflächen“*) mit
- Behandlungsräumen, Büro, Warteraum, die auch für Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden können, Sanitärräumen etc.,
- angegliederter Longierhalle und einer Lagerhalle
- einem neuen Hauptzufahrtsbereich,
- einer Kunden- und Stellplatzanlage (Wagen mit Anhänger) für wartende Kunden einschließlich den Stellplätzen / Kunden zugeordnete Pferdeboxen und Paddocks
- verbunden mit dem stationären Klinikbereich durch eine Tordurchfahrt in der Neubaumaßnahme
- Flächen für Oberflächenwassersammlung und -entsorgung im tiefer gelegenen Bereich in Nähe zum Holnweg

zentrale Stellplatzanlage für Besucher und Angestellte
nördlich der Erweiterungsflächen mit
- getrenntem Zu- und Abfahrtsbereich und verkehrlicher Anbindung des ambulanten Klinikbereiches,
- Stellplatzflächen auf der Schotterrasen oder gepflastert und Fahrbahn z. B. in Betonpflaster,
- Gehölzpflanzungen (kein Knick) als randliche Eingrünung zur offenen Landschaft
- Flächen für Oberflächenwassersammlung und -entsorgung im tiefer gelegenen Bereich in Nähe zum Holnweg

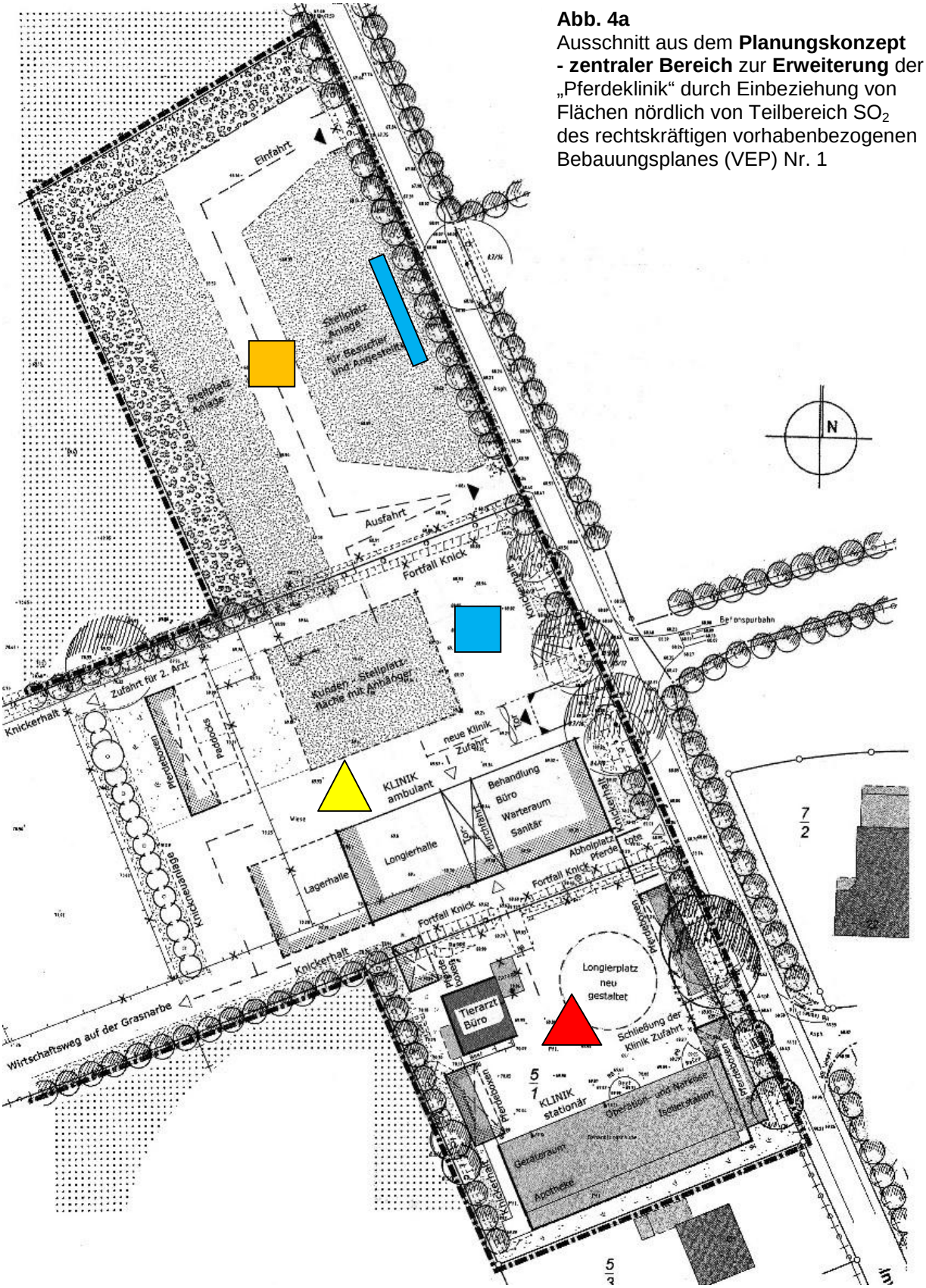

Abb. 4a
Ausschnitt aus dem **Planungskonzept - zentraler Bereich** zur **Erweiterung** der „Pferdeklinik“ durch Einbeziehung von Flächen nördlich von Teilbereich SO_2 des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1

Zur Auflösung der zuvor dargelegten Betriebsablaufstörungen und Raumnöten wurde vom Vorhabenträger ein Planungs- und Gestaltungskonzept (s. **Abb. 4a**, **Abb. 4e** und **Abb. 4J** auf Seite 22, 24 und 26) entwickelt, das Grundlage für den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ist und zudem den Planungswillen der Gemeinde Tappendorf und des Vorhabenträgers abbildet und in der weiteren Planung vorhabenbezogen konkretisiert werden wird:

▲ *Teilbereich SO_2 mit folgenden Maßnahmen*:

- Bestandsgebäude funktional umstrukturieren für den stationären Klinikbereich u. a. mit:
  - Operations- und Narkosebereichen sowie 2. Behandlungsraum,
  - Isolier- und Intensivstation
  - Apotheke
  - Geräteraum
- Ersatz und Erweiterung der Pferdeboxen durch größen- und höhenangepasste Boxen im Westen sowie im Osten
- Neugestaltung / Drainage des Longierplatzes
- Aufhebung und Schließung der Klinik- und Notfallzufahrt durch o. g. Pferdeboxen
- Abriss des Geräteanbaus am Bürogebäude
- Umstrukturierung des Büro- und Verwaltungsgebäudes

△ *Erweiterungsfläche nördlich Teilbereich SO_2 mit folgenden Maßnahmen*:

- Aus dem bestehenden Klinikbereich SO_2 (stationärer Klinikbereich) wird eine Verbindung zur nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche (Flurstück 4) hergestellt
  - der bisher im Norden den Teilbereich 2 einfassende Knick wird entfallen

Abb. 4b Blick von der Erweiterungsfläche auf den Knick am Teilbereich SO_2, dort wo der Neubau mit der südlichen Gebäudekante stehen wird

Abb. 4c Blick von außen auf den heutigen Zufahrtbereich der Stellplatzanlage der zukünftig der Hauptzufahrtsbereich zur Klinik werden soll

- Zum „Holnweg“ wird eine neue Hauptzufahrt nur für die Kunden zum Klinikbereich hergestellt, so dass die Kundenverkehre von den Besucher- und Angestelltenverkehren getrennt werden können.
  - An- und Ablieferungsverkehre für die Klinik werden auch nur über die neue Hauptzufahrt abgewickelt
  - für den Hauptzufahrtsbereich wird eine bestehende Zufahrt genutzt (vgl. **Abb. 4c** auf Seite 23), wobei der Großbaum (Überhälter) möglichst zu erhalten wäre

- Neubau für den ambulanten Klinikbereich u. a. mit:
  - Behandlungsräumen, Büro, Warteraum, Sanitärräumen etc.,
  - angegliederte Longierhalle und Lagerhalle

- Herrichtung einer neuen, ausreichend dimensionierten Stellplatzanlage (für Wagen mit Anhänger) für wartende Kunden in Zuordnung zur Toranlage / Empfang
  - den Kunden-Stellplätzen sind Pferdeboxen und Paddocks zugeordnet, so dass ein entspanntes Warten für Pferd und Halter möglich ist
  - Abgrenzung des ambulanten Klinikbereiches nach Westen erfolgt durch Knickneulage

- Verbindung des ambulanten mit dem stationären Klinikbereich durch eine Tordurchfahrt

- Zufahrtsmöglichkeit am nördlich der Erweiterungsfläche verbleibenden Knick zum Haus des 2. Arztes / Betriebsteilinhabers (s. nebenstehende **Abb. 4e**), das zwischen zwei Knickneuanlagen in funktionaler Zuordnung zur Klinik zur Sicherung eines praktikablen Notfalldienstes errichtet wird.

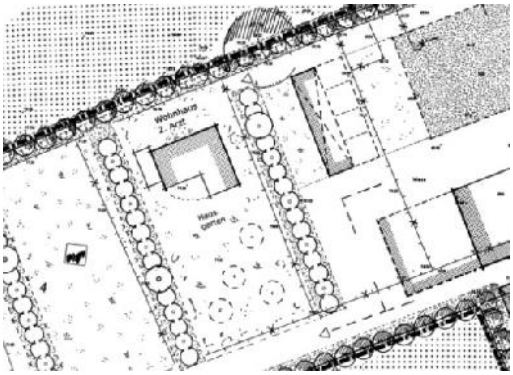

Erweiterungsfläche (SO_4) nördlich des zukünftigen ambulanten Klinikbereiches (SO_3) mit folgenden Maßnahmen:

- Herrichtung einer Stellplatzfläche (vgl. **Abb. 4a** auf Seite 22) in Nähe zum „Holnweg“ mit einem neu zu schaffenden Zufahrtsbereich und einem Abfahrtsbereich (Pfeildarstellungen) unter Nutzung eines bestehenden Hecklochs als Einrichtungsverkehr (vgl. auch nachfolgende **Abb. 4f** und **Abb. 4g**).

  Der bisher im Norden der Erweiterungsfläche (zukünftiger Teilbereich SO_3) einfassende Knick wird in der Breite der geplanten Stellplatzfläche (SO_4) entfallen (vgl. auch **Abb. 4h** auf Seite 25).

- Die Stellplatzanlage wird gegenüber der freien Feldmark durch Hecken / Strauchpflanzungen eingefasst, wobei die Fläche von der nördlich der Maisflächen vorbeiführenden Kreisstraße aufgrund des kuppierten Geländes (vgl. auch **Abb. 4i** auf Seite 25), der Knicks parallel zum „Holnweg“ und der geringen Höhe der Pkw‘s kaum von den öffentlichen Flächen zu sehen sein wird.

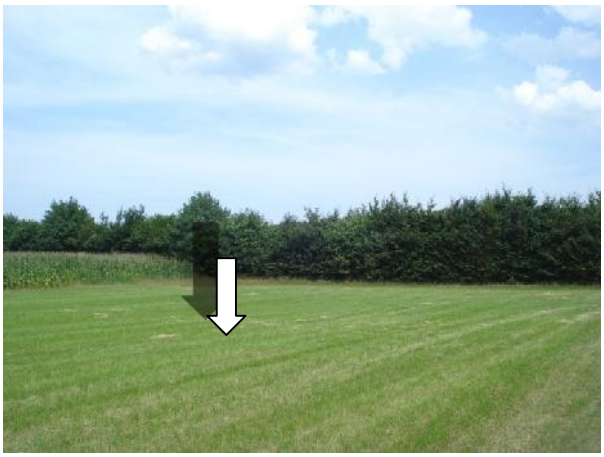

Abb. 4f Blick von der geplanten Stellplatzanlage auf den Knick mit dem geplanten Zufahrtsbereich

Abb. 4g Blick auf den Knick mit dem geplanten Ausfahrtsbereich im Bereich eines vorhandenen Hecklochs

Abb. 4h Vorhandener Knick zwischen Erweiterungs- und Stellplatzfläche

Abb. 4i Blick von der Kreisstraße mit der Stellplatzfläche hinter dem Maisfeld

Erweiterungsfläche westlich des zukünftigen ambulanten Klinikbereiches (SO_3) mit folgenden Maßnahmen:

- Westlich des ambulanten Klinikbereiches hinter dem Haus des 2. Arztes / Betriebsmitinhabers werden auf dem Flurstück 4 kleine Koppeln angelegt und durch Knicks gekammert (vgl. **Abb. 4j** auf Seite 26), um für die behandelten Pferde getrennte Regenerationsflächen anbieten zu können
- Die neu anzulegenden Knicks (Kompensationsmaßnahmen zu Knickrodungen und Knickbeeinträchtigungen) reichen bis an einen „Wirtschaftsweg“ im Süden dieser Flächen heran, der nicht versiegelt, sondern als Weg auf der vorhandenen Grasnarbe genutzt wird (vgl. **Abb. 4k** und **Abb. 4n** auf Seite 26 / 27).
- Die an den drei Plangebietsseiten vorhandenen Knicks bleiben erhalten und erhalten zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung einen Saumstreifen von ca. 2,0 m zum Wallfuß

- Die neu anzulegenden Knicks sind gegenüber den Pferdekoppeln gegenüber Verbiss durch eine Abzäunung zu sichern
- Eine Verbindung der neu anzulegenden Knick mit dem nördlichen vorhabengebiets-begrenzenden Knick ist anzustreben.

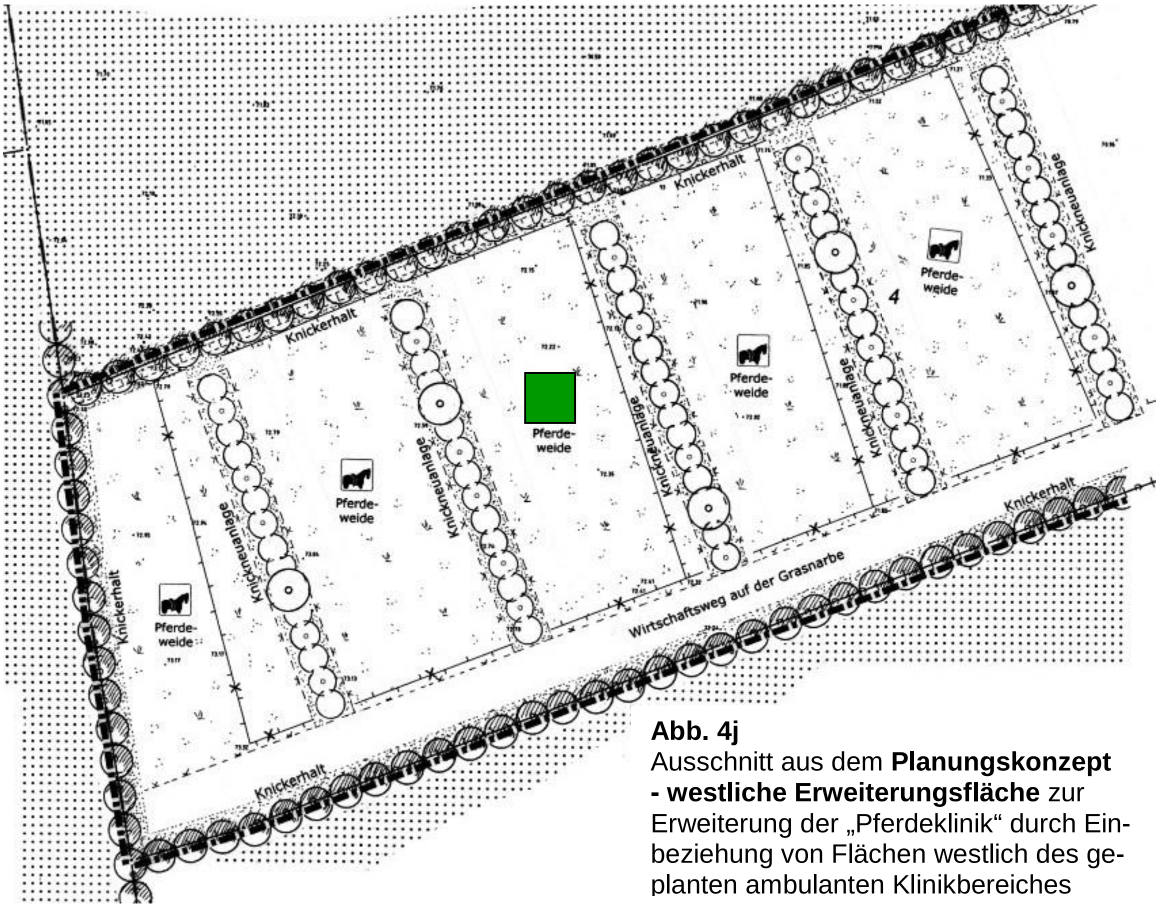

Abb. 4j
Ausschnitt aus dem **Planungskonzept - westliche Erweiterungsfläche** zur Erweiterung der „Pferdeklinik“ durch Einbeziehung von Flächen westlich des geplanten ambulanten Klinikbereiches

Abb. 4k Blick auf den Wirtschaftsweg bergauf mit angrenzenden Weideflächen entlang des südlichen Knicks; am Horizont der dort vorhandene durchgewachsene Knick

Abb. 4l Pferdeweide als Regenrationsraum für die behandelten Tiere

Blick vom Wirtschaftsweg über die Weideflächen
Abb. 4m mit dem nördlich (links) und dem südlich (rechts) begrenzenden Knicks **Abb. 4n**

Knickverluste können innerhalb des Plangeltungsbereichs (= Vorhabengebiet) durch Knickneuanlagen kompensiert werden.

Darüber hinaus gehende Kompensationserfordernisse und insbesondere solche aufgrund der Flächenversiegelungen werden außerhalb des Vorhabengebietes innerhalb eines bestehenden Ökokontos oder an einer anderen geeigneten Stelle innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs abgegolten. Konkrete Planungen liegen hierzu bisher noch nicht vor.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. von versiegelbaren Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird (voraussichtlich) zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen, die über den bisher planungsrechtlich zulässigen Umfang hinausgehen.

Dies bedarf der schutzgutbezogenen Prüfung, denn die Umsetzung der Planung kann durch die Veränderung der Nutzungen von Grundflächen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, wenn bauliche Anlagen (Verkehrserschließung, Bauflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten bzw. nutzbaren Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. wenn durch die Nutzung eine relevante Minderung der o. g. Funktionsfähigkeiten zur Folge hat.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇨ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇨ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇨ Kompensationsmaßnahmen).

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG‘10) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG‘10) aufgenommen.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in die zu erstellenden Umweltberichte und somit in die Bauleitplanungen eingestellt.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird dabei eine Beschränkung auf grundsätzliche Aussagen erfolgen, während die Bilanzierung auf der Ebene der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung detailliert sein wird.

Vorbelastungen durch den baulichen Bestand und durch planungsrechtlich bereits zulässige Nutzungen (auf Grundlage des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1) werden bei dieser Planung als Bestand“ berücksichtigt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 i. V. m. dem Erlass „ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ des MLUR vom 30.03.2011 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, […]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere … Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, […]“

§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere […] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

§ 1 (5) BNatSchG:
„[…] Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass eine Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. […]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG durch eine Potenzialabschätzung in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ in der Planung beachtet.

5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitpläne

5.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema **(L-Progr.)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Karte 1: Lage am nördlichen Rand eines Wasserschongebiets für das Wasserwerk Hohenwestedt	o Neutral, es sind aufgrund der Planung und des Vorhabencharakters keine relevanten Wirkungen zu erwarten.
o Karte 2: Lage im „Naturpark Aukrug“	o Neutral, es sind im Vorhabengebiet keine Erholungsanlagen / -einrichtungen vorhanden. Im Zuge der weiteren Vorhabenentwicklung sind keine erheblichen Änderungen und Konflikte auch bezüglich angrenzender Straßen zu erwarten.
o Karte 3: Lage in einem „Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ (vgl. nachfolgende **Abb. 5a** auf Seite 29)	o Neutral, es ist aufgrund des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Planes (VEP) Nr. 1 und der Ortsrandlage der Erweiterungsflächen nicht erkennbar, dass hier eine Einflussnahme auftreten könnte.
o Karte 4: keine Darstellung	o Neutral, es liegen diesbezüglich keine Maßgaben für die Vorhabenplanung vor

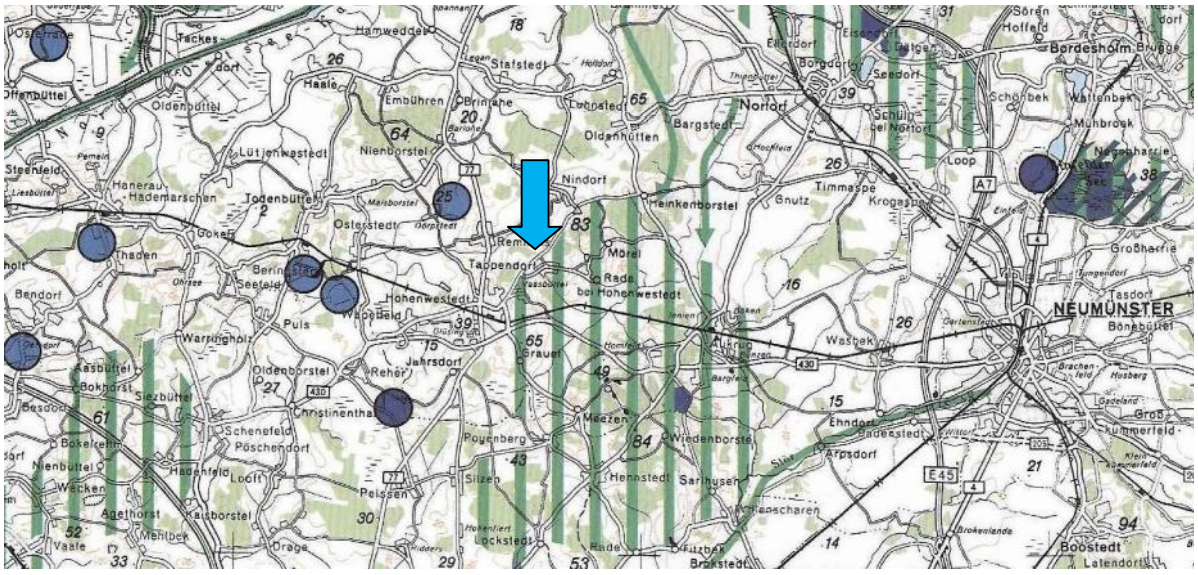

Landschaftsrahmenplan (Stand 2002):

Thema **(LRP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Lage nordöstlich außerhalb des Wasserschongebietes Hohenwestedt	o Neutral, es sind aufgrund der Vorhabenplanung keine relevanten Wirkungen zu erwarten.
o Lage südlich außerhalb der Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen; Lage außerhalb der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	o Neutral, es ist aufgrund der Vorhabenplanung nicht zu erwarten, dass ein großräumiges Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden könnte
o Ochsenweg als überregionaler Rad- und Wanderweg läuft durch die Gemeinde	o Neutral / Beachtung, die Vorhabenplanung muss den Holnweg berücksichtigen; es ist nicht zu erwarten, dass hier eine regionale Freizeitroute beeinträchtigt werden könnte
o Lage im „Naturpark Aukrug“	o Neutral, es sind im Vorhabengebiet keine Erholungsanlagen / -einrichtungen vorhanden. Im Zuge der Planung bzw. Planumsetzung sind keine erheblichen Änderungen und Konflikte zu erwarten.
o Außerhalb der Ortslage ist ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.	o Neutral, die im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes angestrebte Ausweisung eines LSG wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vor dem Hintergrund des Modellprojektes „Aukruger Weg“ derzeit nicht weiterverfolgt
o Im Dorf besteht ein Geotop (Nr. 13.2) als Moräne der Warthe-Kaltzeit, die die aus Osten / Südosten gerichtete Gletscherfließrichtung beweist. (vgl. **Abb. 5b** unten auf Seite 30)	o Beachtung, auch wenn eine konkrete Abgrenzung des Geotops nicht möglich ist, wird davon ausgegangen, dass der im Süden von Teilbereich 1 bestehende Steilhang Teil dieses Geotops ist. Eine Veränderung, die möglicherweise zu einer Beeinträchtigung führen könnte, ist hier nicht zu erwarten

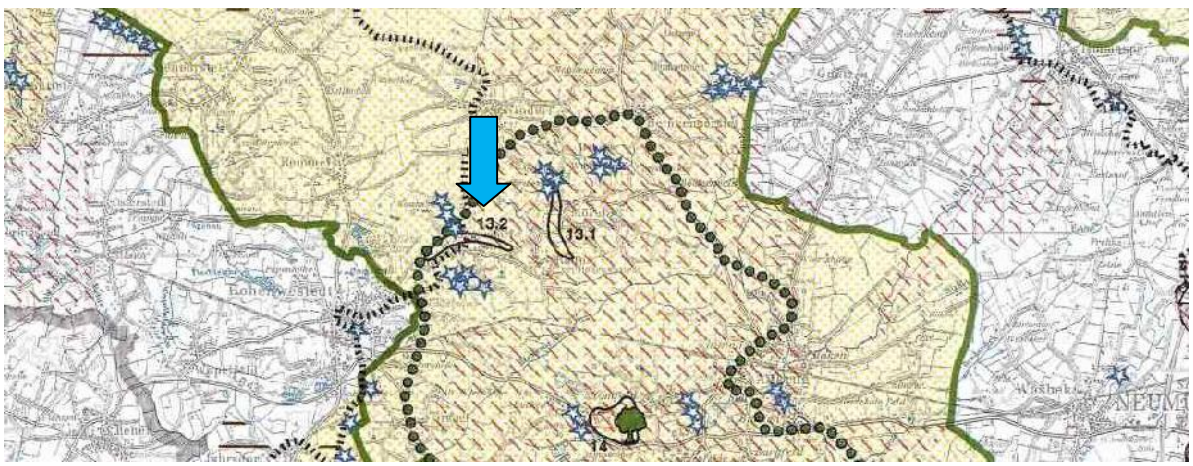

Landschaftsplan (Feststellung 1999) und 1. Änderung (Feststellung 2006):

Thema **(LP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Die Fläche für die Erweiterung der Pferdeklinik ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt mit randlichen Knicks	o Beachtung, für diese Teilfläche liegt bisher keine Darstellung hinsichtlich einer Eignung für eine bauliche Entwicklung vor
o Die beiden Teilbereiche der Pferdeklinik sind als „Sondergebiet Pferdeklink“ verzeichnet (vgl. **Abb. 5c** unten auf Seite 31)	o Positiv, an der Darstellung und Zielsetzungen soll nichts verändert werden
o Westlich der Bauflächen des Teilbereiches 1 der Pferdeklinik ist eine Grünfläche verzeichnet	o Positiv, die Darstellung entspricht grundsätzlich der Vorhabenplanung, die Abgrenzung wird entsprechend der bestehenden Situation geringfügig angepasst
o Der Steilhang im Süden des Plangebietes ist als geschütztes Biotop gemäß LNatSchG dargestellt	o Beachtung / neutral, da hier keine Änderungen geplant sind, entspricht die Darstellung weiterhin der Vorhabenplanung

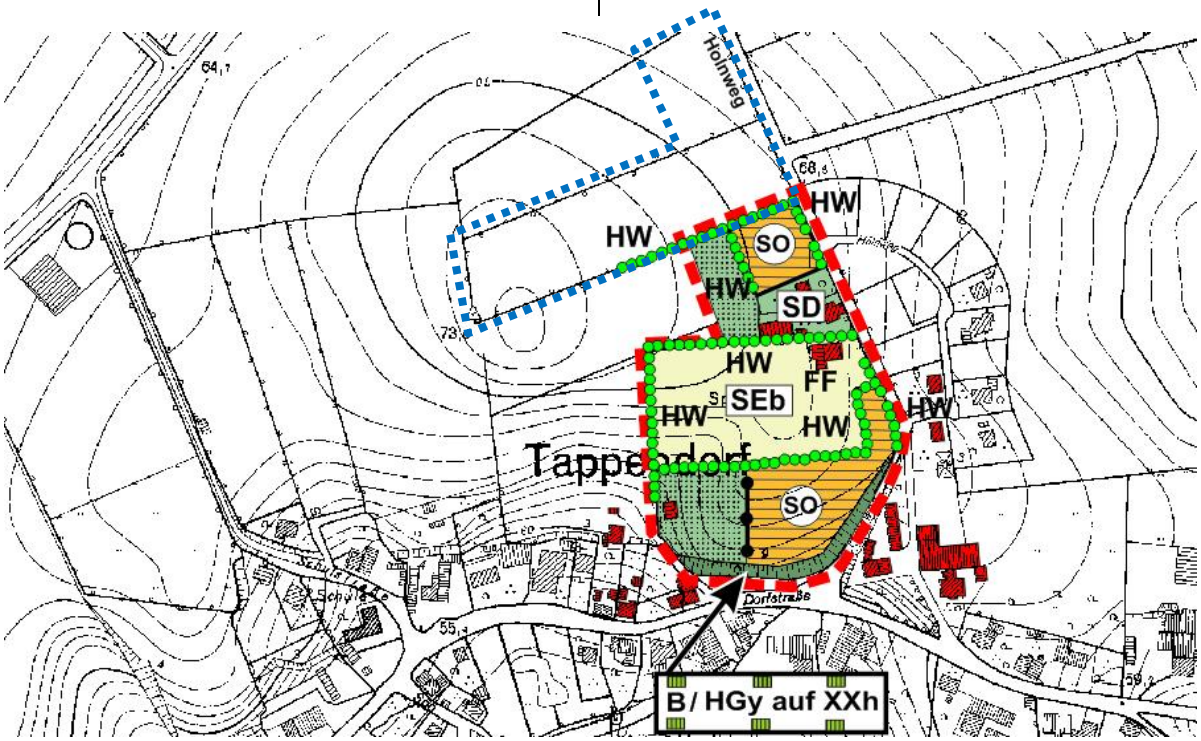

Auszug aus der festgestellten **1. Änderung des Landschaftsplanes**,
das Plangebiet liegt im „blau“ markierten Bereich

Gemäß der Vorhabenbeschreibung umfasst die Planung neue Gebäude nur im östlichen Bereich von Flurstück 4 im Anschluss an das bestehende Klinikgelände und Stellplätze nördlich davon auf Flurstück 3. Im westlichen Teil von Flurstück 4 sollen durch Knick gekammerte Koppeln angelegt werden. Die Gemeinde Tappendorf geht davon aus, dass aufgrund der unmittelbaren, räumlich funktionalen Verbindung zum bestehenden Klinikbereich und der relativ geringen Flächeninanspruchnahme keine grundsätzlich anderen Standorte für die „Pferdeklinik“ in Frage kommen.

Aufgrund der vorangestellten Vorhabenbeschreibung kann die Gemeinde Tappendorf von einer Standortbindung der Pferdeklinik an dem angestammten Betriebsstandort ausgehen.

Es wurde, auch unter Auswertung der im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, daher auf eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplanes verzichtet werden, da zu erwarten ist, dass dadurch keine Informationen gewonnen werden, die über die im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 hinausgehen.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema **(LEP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Lage im „Naturpark Aukrug“ und zugleich Lage in einem entwicklungsraum für Tourismus und Erholungsraum (vgl. **Abb. 5d** unten auf Seite 33)	o Neutral, es sind im Vorhabengebiet keine Erholungsanlagen / -einrichtungen vorhanden. Im Zuge der Planung / Planumsetzung sind keine erheblichen Änderungen und Konflikte zu erwarten.
o Lage in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft	o Neutral, es ist aufgrund des rechtskräftigen B-Planes und der Ortsrandlage der Erweiterungsflächen nicht erkennbar, dass hier eine Einflussnahme auftreten könnte.

Regionalplan (Neufassung 1998):

Thema **(RP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Tappendorf liegt im Nahbereich des Unterzentrums Hohenwestedt (vgl. **Abb. 5e** unten auf Seite 33)	o Beachtung, die geplante Erweiterung bedarf der Entwicklung (was auch der Fall ist) aus dem örtlich gewachsenen Bestand
o Im Bereich der Ortslage besteht bandartig ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	o Beachtung, auch wenn eine konkrete Abgrenzung des Gebiets nicht möglich ist, wird davon ausgegangen, dass der im Süden von Teilbereich 1 bestehende Steilhang Teil dieses Gebiets ist. Eine Veränderung, die möglicherweise zu einer Beeinträchtigung führen könnte, ist hier nicht zu erwarten
o Lage östlich außerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	o Neutral, es sind aufgrund der Planung keine relevanten Wirkungen zu erwarten.
o Lage im „Naturpark Aukrug“ und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung	o Neutral, es sind im Plangebiet keine Erholungsanlagen / -einrichtungen vorhanden. Im Zuge der weiteren Planung / Planumsetzung sind keine erheblichen Änderungen und Konflikte zu erwarten.

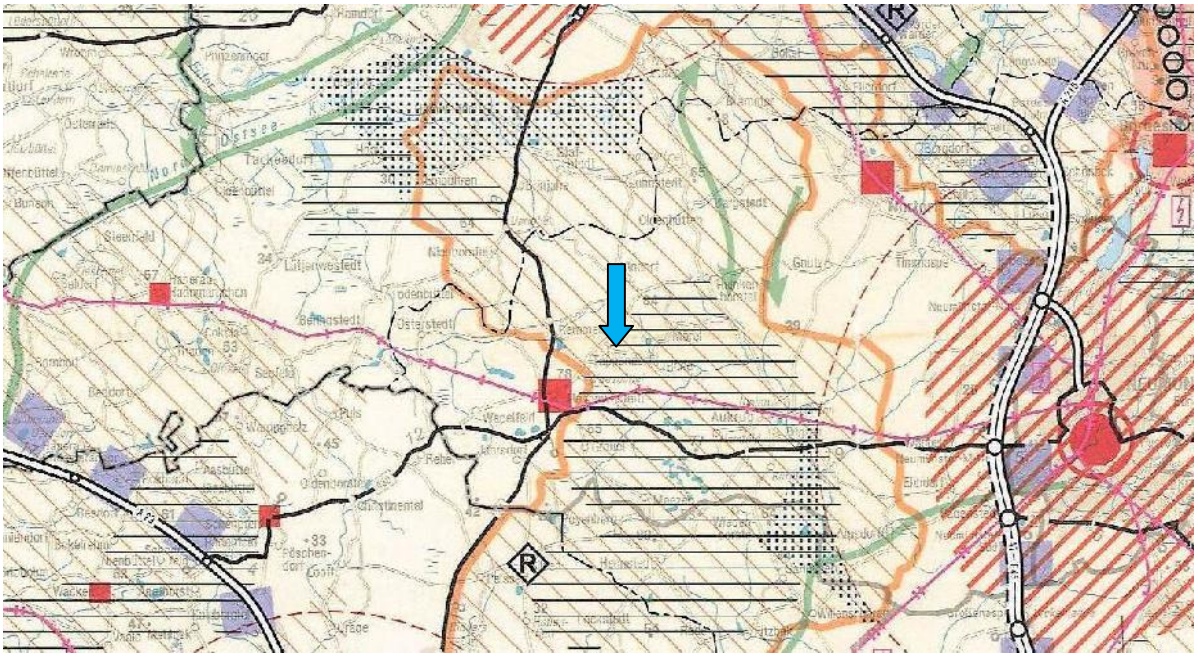

Abb. 5d
Auszug aus dem **Landesentwicklungsplan** (LEP 2010),
das Plangebiet in der Gemeinde Tappendorf (Pfeildarstellung)
mit Lage in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

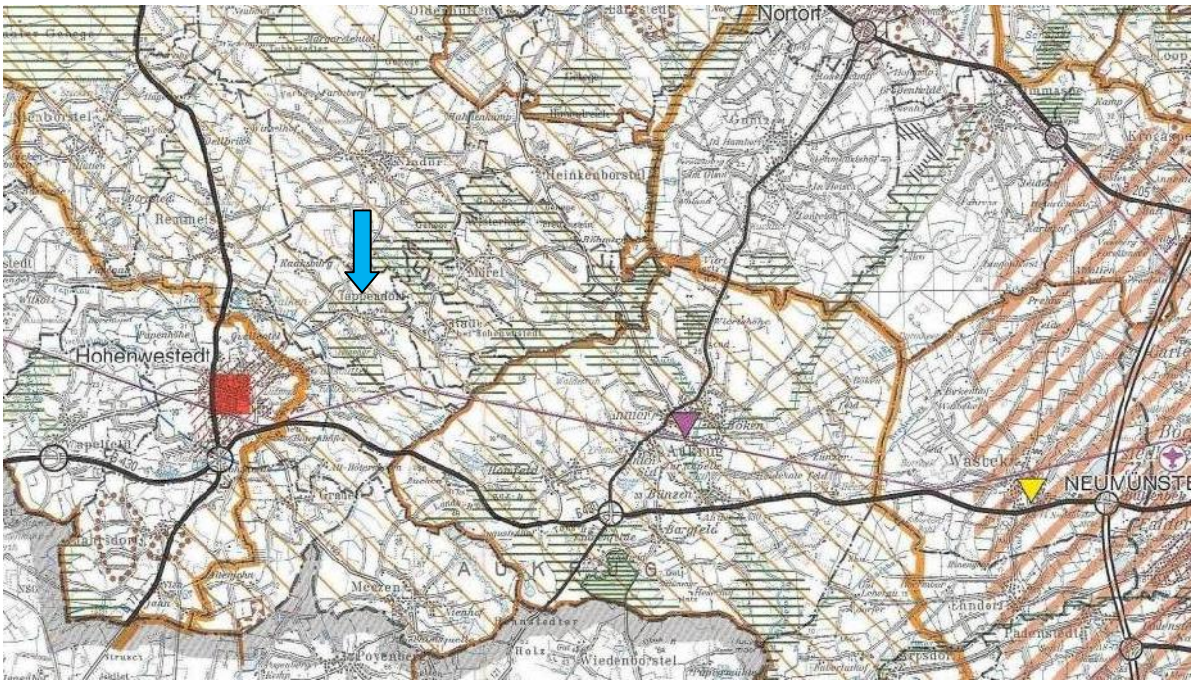

Abb. 5e
Auszug aus dem **Regionalplan, Planungsraum III** (1998),
das Plangebiet in der Gemeinde Tappendorf (Pfeildarstellung) mit Lage
im „Naturpark Aukrug“ und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Flächennutzungsplan 3. Änderung (Feststellung 2006):

Thema **(FNP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Die Teilbereiche SO_1 und SO_2 der bestehenden „Pferdeklinik Dr. Belz“ sind als Sondergebiete „Pferdeklinik“ dargestellt mit einer Grünfläche im westlichen Bereich von Teilgebiet SO_1 und einem geschützten Biotop (Steilhang) im Süden	o Positiv, die Planung entspricht hier den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans; ein Erfordernis zur Änderung besteht hier nicht
- Die für die Erweiterung der Pferdeklinik vorgesehenen Flächen sind gemäß der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Tappendorf als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. (vgl. **Abb. 5f** unten auf Seite 34)	o Beachtung, die Planung entspricht hier nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, so dass sich hieraus ein Erfordernis zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt, damit für die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden kann.

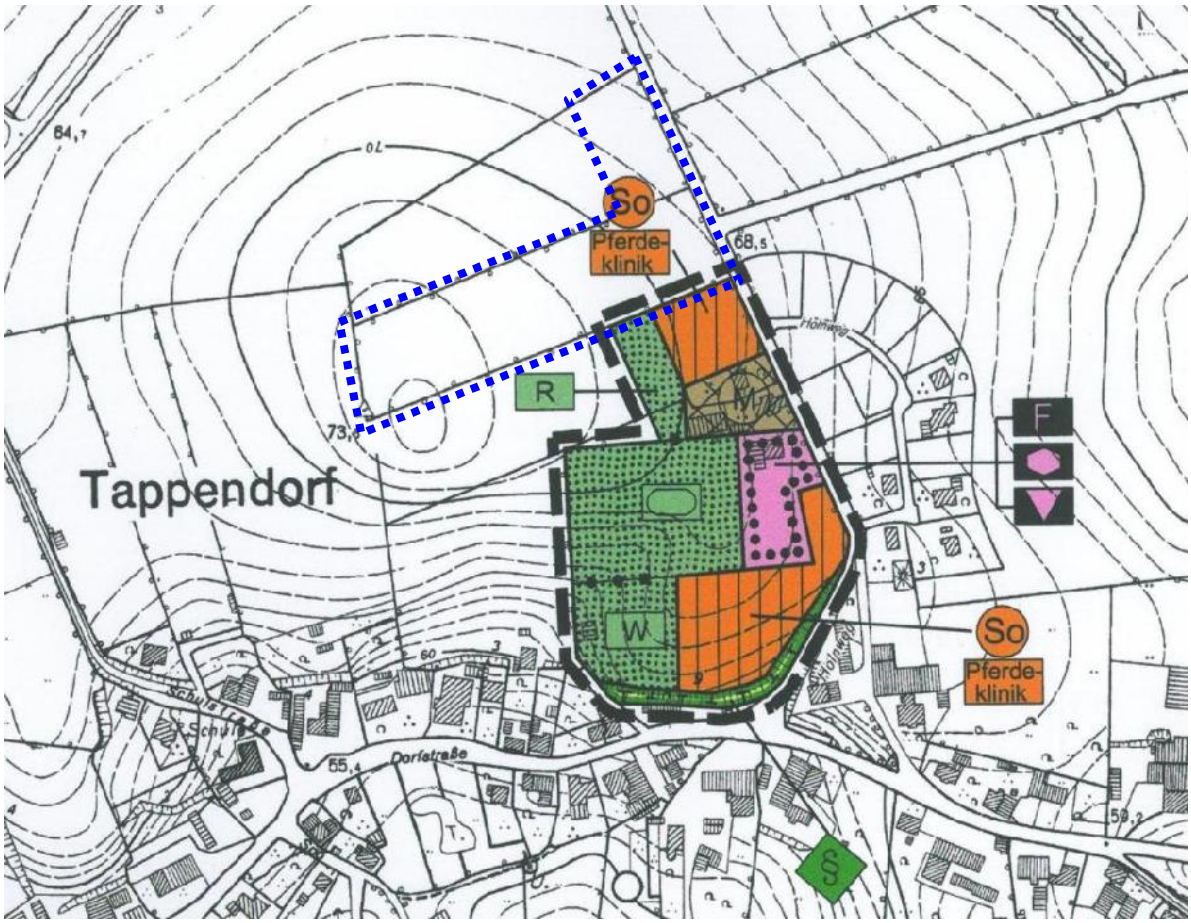

Abb. 5f
Auszug aus der rechtswirksamen **3. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Tappendorf, der Änderungsbereich der 4. Änderung ist „blau“ umrandet

5.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanungen
o BauGB	o Grundlage für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung o Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP) / Regionalplanes
o BauNVO	o Festlegung und Gliederung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung
o LBO	o Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
o BNatSchG	o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) o § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege o § 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung o § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht o § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen o § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG	o §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung o § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf o § 27a beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	o Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
o Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass vom 30.03.2011)	o Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanungen
o Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass vom 30.03.2011)	o Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes
o Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 13.06.2013)	o Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks
o Biotopverordnung vom 22.01.2009	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o Findet Anwendung, sofern „… 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, … Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BbodSchG)
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o Denkmalschutzgesetz	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbelärm
o Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, 2009)	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Schutzgut Mensch

Gemäß der textlichen Festsetzung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 sind im (südlichen) Teilbereich SO_1 ein Betriebsleiterwohnhaus und im Teilbereich SO_2 ein Gebäude mit Büro-, Besprechungs- und Aufenthaltsräumen sowie Dienstzimmer zulässig - diese Nutzungen sind auch vorhanden.

Südlich von Teilbereich SO_1 liegt der ältere Dorfbereich mit einer gemischten dörflich - ländlichen Bebauung.

Südlich von Teilbereich SO_2 schließen zwei Grundstücke mit einer gemischten Wohn- und Gewerbenutzung an. Es folgt eine Fläche für den Gemeinbedarf, auf der das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Dorfgemeinschaftshaus und ein Sportplatz liegen.

Östlich des Vorhabengebietes bestehen vor allem Grundstücke mit Wohnnutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.

Im Westen und Norden grenzt die offene Feldmark an. Ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb liegt ca. 350 bis 400 m westlich der geplanten neuen Bauflächen an der K 84.

Der „Holnweg“ gehört zum „Ochsenweg“, einem überregionalen Rad- und Wanderweg. Nördlich des Teilbereiches SO_1 liegen der örtliche Sportplatz sowie das Feuerwehrgerätehaus und das Dorfgemeinschaftshaus. Weitere Erholungs- / Freizeiteinrichtungen sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Flächen werden bereits zum Großteil intensiv von Menschen genutzt, denn es sind bereits bebaute Flächen der Pferdeklinik und in der Nachbarschaft Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden.

Im Rahmen der Aufstellung des bisher geltenden rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 sind von den zuständigen Fachbehörden (Staatliches Umweltamt Kiel, Landwirtschaftskammer S-H und Kreis Rendsburg-Eckernförde) keine Bedenken gegen den Betrieb der „Pferdeklinik“ vorgebracht worden, so dass die Gemeinde Tappendorf ebenso wie der Vorhabenträger auch bezüglich der nun geplanten Erweiterung des Betriebes, die sich von der schützenswerten Wohnnutzung weg nach Norden hin entwickeln wird, von einer Verträglichkeit der Nutzungen ausgeht.

In Teil-Bereich 1 sind keine zusätzlichen Nutzungen geplant, so dass hier durch das Entfallen einer Lagerhalle eher eine Verbesserung der Emissionssituation gegeben sein wird. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

In Teil-Bereich 2 werden zusätzliche Nutzungen stattfinden.

Die Ermittlungen und die Beurteilungen erfolgen nach der DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“, die hinsichtlich des Gewerbe- bzw. Betriebslärms auf die TA Lärm verweist. Zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen vor dem zu erwartenden Betriebs- und Verkehrslärm werden bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. durch Abschirmung des Innenhofes im stationären Klinikbereich durch Pferdeboxen [ca. 5,0 m hoch] parallel zum „Holnweg“ und somit auch zur angrenzenden Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 2) in Verbindung mit organisatorische Maßnahmen (z. B. durch Verlegung der Zu- und Abfahrtsbereiche aus dem Einwirkungsbereich zur Wohnbebauung weg nach Norden) zur Minderung von Emissionen vorgesehen. Art und Umfang der Maßnahmen sind in die Vorhabenbeschreibung und somit in die vorhabenbezogene Bebauungsplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB eingeflossen.

Relevante Geruchsimmissionen, die auf das Vorhabengebiet einwirken, sind der Gemeinde Tappendorf nicht bekannt und wurden der Gemeinde im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ auch nicht bekannt gemacht.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, die vom Vorhaben ausgehen können, sicherzustellen. Hierzu wurde entsprechend der Entwurfsplanung und der Beratungen hierzu eine gutachterliche Stellungnahme (s. Anlage zu dieser Begründung).

Der geplante Betrieb der „Pferdeklinik“ sieht entsprechend den gemeindlichen Beratungen zum Entwurf nunmehr die Zwischenlagerung toter Tiere in einem geschlossenen Container im Norden der Erweiterungsfläche (Stellplatzanlage) vor. Nach Bedarf werden die Kadaver von einem Abdecker abgeholt. Dies ist in den Hauptzeiten (Frühling und Herbst) etwa alle 2 Tage der Fall, in den anderen Zeiträumen deutlich weniger häufig. Durch den Betrieb der Pferdeklinik sind nur zeitweise relevante Geruchsemissionen zu erwarten.

Als maßgeblicher Vorgang ist die Abholung toter Tiere durch den Abdecker zu bewerten. Die Öffnung des Containers bei der Abfuhr und die Ladearbeiten führen zu einer Geruchsemissionen von etwa 5 bis 10 Minuten, so dass lediglich für eine Stunde eine Geruchsemission auftritt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich aus der obigen Betriebsbeschreibung etwa 156 geruchsemittierende Betriebsstunden im Jahr, wenn als ungünstigster Fall von 3 Abholungen je Woche für das gesamte Jahr ausgegangen wird.

Dies entspricht lediglich etwa 1,8 % der Jahresstunden, in denen Geruchsimmissionen auftreten können. Somit wird die Irrelevanzgrenze gemäß der GIRL von 2 % der Jahresstunden bereits deutlich unterschritten. Vorbelastungen von anderen Betrieben sind gemäß der GIRL nicht zu berücksichtigen, da das Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

Insgesamt sind keine relevanten Belästigungen vor Geruchsimmissionen durch den Betrieb der „Pferdeklinik“ an der geplanten Wohnnutzung zu erwarten. Die Bauleitplanung ist mit dem Schutz vor Geruchsimmissionen verträglich.

Der Sportplatz wird von der Gemeinde und zeitweise auch zusammen mit Nachbargemeinden für den Trainings- und Spielbetrieb sowie jahreszeitabhängig auch für andere sportliche Aktivitäten genutzt und ist in seiner Nutzung aufgrund der zusammengewachsenen Siedlungsstruktur als sozialadäquat einzustufen. Vertiefende lärmtechnische Untersuchungen sind unter Bezugnahme auf den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 diesbezüglich daher nicht vorgesehen.

Relevante Auswirkungen auf den „Ochsenweg“ als Freizeitroute oder andere Freizeitnutzungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:

Zur Reduzierung der entstehenden Lärmimmissionen im Bereich der Wohnnutzungen östlich des Holnweg und südlich der Pferdeklinik wurden folgende Maßnahmen in die Bebauungskonzeption aufgenommen:

- Abschirmung des Innenhofes im stationären Klinikbereich durch Pferdeboxen [ca. 5,0 m hoch] parallel zum „Holnweg“
- Verlegung der Zu- und Abfahrtsbereiche aus dem Einwirkungsbereich zur Wohnbebauung des derzeitigen Flurstücks 5/1 weg nach Norden in den Bereich der Ergänzung des Bebauungsplans
- Verwahrung toter Tiere im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche und somit abgesetzt von der Wohnbebauung östlich „Holnweg“
- Auf eine einwandfreie Funktionsweise aller haustechnischen Anlagen ist zu achten.

Weitere Maßnahmen sind gemäß der „Schalltechnischen Untersuchung“ (siehe Anlage zu dieser Begründung) somit auch nach Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach Auffassung der Gemeinde Tappendorf zur Sicherstellung einer Verträglichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch nicht erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung der Funktion des „Ochsenwegs“ entlang des Holnwegs als Rad- und Wanderroute werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Regelung der Nutzung erforderlich.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen

Im Bereich der bestehenden „Pferdeklinik Dr. Belz“ gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1, so dass für die Teilbereiche SO_1 und SO_2 die im Bebauungsplan getroffenen Darstellungen zu beachten sind. ⇨ S. hierzu die Darstellungen und Beschreibungen in Kap. 5.1.

Im Teilbereich SO_1 wurden die geplanten Bebauungen mit Ausnahme der Lagerhalle im Baufeld SO_{1c} und einer Fläche für die Oberflächenwasserreinigung und -rückhaltung entsprechend der Planung realisiert. Im Bereich der beiden nicht realisierten Teilvorhaben wurde eine privat genutzte Grünfläche angelegt (Garten / wiesenartiger Rasen).

Die Umstrukturierung und Erweiterung der „Pferdeklinik Dr. Belz“ wird voraussichtlich folgende Biotoptypen (vgl. auch nachfolgende Übersicht als **Abb. 6** auf Seite 39) betreffen:

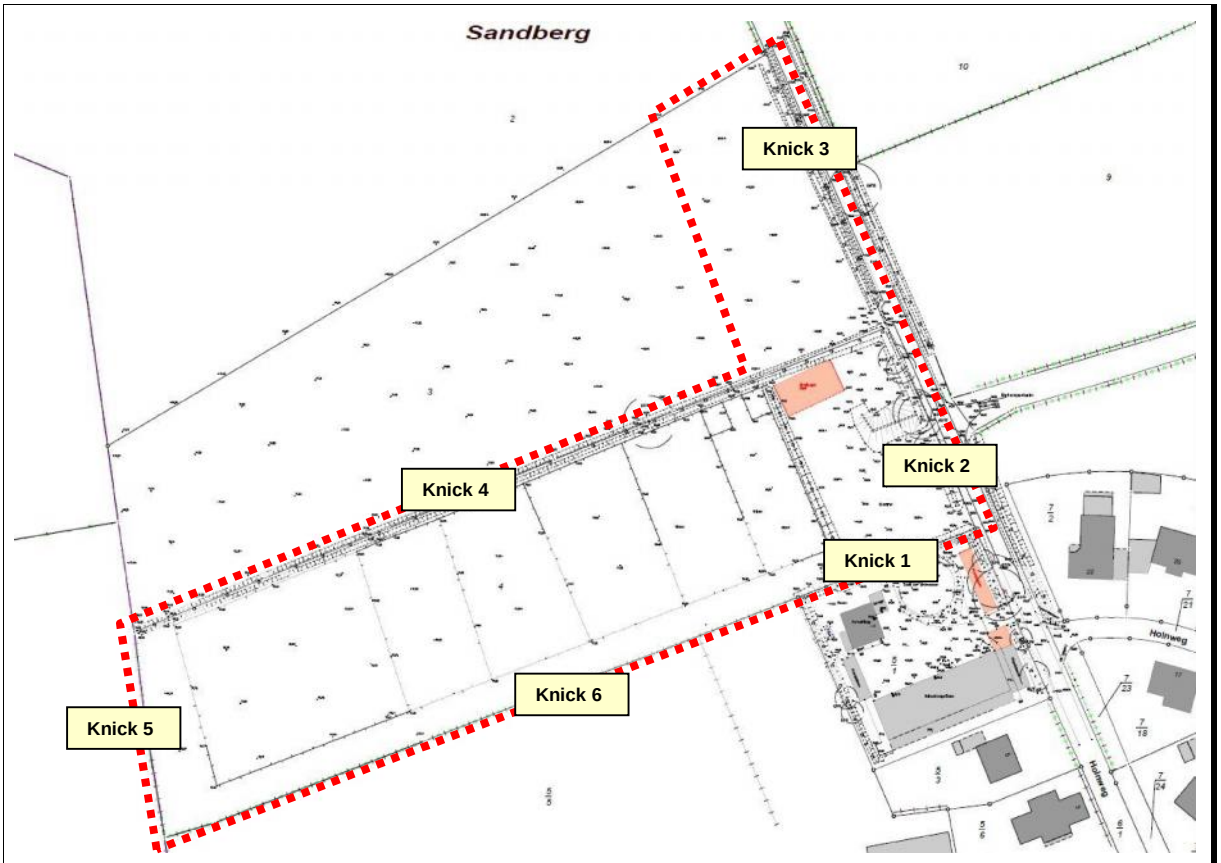

Abb. 6
Lagedarstellung der im Bereich der geplanten Umstrukturierung und Erweiterung der Pferdeklinik vorhandenen Knicks und Nutzungen / Biotoptypen unter Verwendung einer Planunterlage mit den Ergebnissen einer örtlichen Geländevermessung für den Planbereich (der Erweiterungsbereich ist rot umgrenzt)

„Knick 1“ 	Lage: Nordseite Teilbereich SO_2 der bestehenden Pferdeklinik - Der Knick liegt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 5/1 und 4 - Der Knickwall ist stabil, die Strauchschicht wurde im Winter 2013/2014 auf den Stock gesetzt, Überhälter sind nicht vorhanden
„Knick 2“ 	Lage: an östlicher Seite Flurstück 4 / Begrenzung zum „Holnweg“ - Der Knickwall ist bis ca. 1,2 m hoch und stabil. 2 Zufahrten führen durch den Knick. - Auf dem südlichen Abschnitt stehen 1 große Eiche (STØ ca. 0,7 m) und eine kleinere Eiche als Überhälter. - Auf dem nördlichen Abschnitt stehen 2 Eichen (STØ ca. 0,5 m), 1 Eiche (STØ ca. 0,4 m) und 2 Rotbuchen (STØ ca. 0,4 m) Straucharten sind Eiche, Rotbuche, Schlehe, Weißdorn, Spitzahorn, Hasel, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Eberesche, Schw. Holunder
„Knick 3“ 	Lage: an östlicher Seite Flurstück 3 / Begrenzung zum „Holnweg“ - Der Knickwall ist bis ca. 1,2 m hoch und stabil. Straucharten wie „Knick 2“
„Knick 4“ 	Lage: auf der Grenze zwischen Flurstücken 3 und 4 nach Norden zur offenen Landschaft - Der Knickwall ca. 1 m hoch, gut und dicht bewachsen; ein ca. 65 m langer Abschnitt am östlichen Ende ist im Winter 2013/2014 „auf den Stock gesetzt“ worden - ca. 70 vom östlichen Ende entfernt steht eine Eiche (STØ ca. 0,7 m) als Überhälter (s. auch nebenstehende Abbildung) Straucharten: wie „Knick 2“
„Knick 5“ 	Lage: westliche Seite Flurstück 4 nach Westen zur offenen Landschaft - Knickwall ist ca. 1 m hoch; Strauchschicht ist zu Bäumen durchgewachsen
„Knick 6“ 	Lage: auf der südlichen Grenze von Flurstück 4 zu Flurstück 5/5 nach Süden - Knickwall ist ca. 1 m hoch; Strauchschicht ist zu Bäumen durchgewachsen Die Strauchschicht wird von Hainbuche beherrscht, weitere Arten wie „Knick 2“

Im östlichen Bereich von Flurstück 4 liegt zwischen „Knick 1“ und „Knick 4“ eine Bedarfs-Betriebsfläche, die je nach Bedarf der Pferdeklinik für das vorübergehende Abstellen von Geräten und Fahrzeugen, als Zwischenlager für Stroh und andere Materialien genutzt wird.

Im westlichen Teil von Flurstück 4 besteht Grünland, das als Pferdekoppel genutzt wird. Weitere Grünlandflächen grenzen im Westen und Süden an den geplanten Erweiterungsbereich.

Nördlich des geplanten Erweiterungsbereichs erfolgt eine Ackernutzung auf Flurstück 3.

Der „Holnweg“ grenzt östlich an das Vorhabengebiet.

Waldflächen sind im und am Vorhabengebiet sowie im maßgeblichen Umfeld nicht vorhanden und gemäß den Angaben der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung auch nicht zu erwarten.

Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Auch der artenreiche Steilhang (Bewuchs mit einem Feldgehölz) im Teilbereich SO_1 gehört zu den gem. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen. Weitere Biotope, die dem Schutz nach § 30 BNatSchG oder nach § 21 LNatSchG unterliegen, fehlen nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb der Teilbereiche des Vorhabengebietes.

In den Teilbereichen des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur bzw. Biotoptypenausstattung auch nicht zu erwarten.

Das Vorhabengebiet liegt im „Naturpark Aukrug“, einem Schutzgebiet gemäß § 27 BNatSchG. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des BNatSchG / LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Dabei sind im Vorhabengebiet Knicks und der Steilhang als geschützte Biotope mit sehr hoher Wertigkeit vorhanden.

Von sehr hoher Bedeutung sind ferner prägende Großbäume einschließlich der großen Überhälter auf den Knicks (StØ ab ca. 0,5).

Weitere Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden.

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sind ebenso wie die Betriebsflächen der „Pferdeklinik“ von allgemeiner Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, wobei bebaute bzw. befestigte Flächen im Sinne einer Vorbelastung in die Vorhabenplanung eingehen.

Bäume mittlerer Größe und zusammenhängende Gehölzbestände mit geringer Pflege- bzw. Nutzungsintensität sind von mittlerer Bedeutung.

Die im und am Vorhabengebiet bestehenden Flächen mit baulichen Anlagen bzw. zulässigen Bebauungen inkl. der intensiv genutzten Freiflächen und Grünflächen sowie die Verkehrsflächen inkl. deren Randstreifen und Mulden sind aufgrund der häufigen massiven Störungen von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

In den Teilbereichen SO_1 und SO_2 des bisher rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 werden die Darstellungen in den künftigen Bebauungsplan übernommen - nur der Knick im Norden von Teilbereich SO_2 wird entfallen.

Im Bereich der Klinikerweiterung werden mehrere Knickabschnitte verloren gehen oder aufgrund der geplanten Bebauungen bzw. Nutzungen deutlicheren Störungen ausgesetzt sein als es bisher der Fall ist.

Die zu erwartenden Betroffenheiten der Knicks werden wie folgt zusammen gestellt:

	Betroffenheit	Faktor Ausgleich	Erforderliche Länge [m] Knickausgleich
„Knick 1“ N-Seite der bisherigen Klinik auf SO_2 (= Nordseite Fl.st. 5/1)	Verlust 50 m	1:1 Lage an vorh. Klinikbereich; Störungen sind vorhanden	50
„Knick 2“ O-Seite Flurstück 4	Verlust durch Aufweitung einer vorh. Zufahrt von ca. 4 m auf ca. 6 m Breite 2 m	1:1,5 Lage an vorhandenem Bedarfsstellplatz mit vorhandenen Störungen ohne bauliche Nutzung	3
„Knick 3“ O-Seite Flurstück 3	Verlust durch Aufweitung einer vorh. Zufahrt von ca. 4 m auf ca. 6 m Breite 2 m	1:2	4
„Knick 3“ O-Seite Flurstück 3	Verlust durch Herstellung einer neuen Zufahrt von ca. 6 m Breite 8 m	1:2	16
„Knick 3“ O-Seite Flurstück 3	Erhaltung mit Störung durch Änderung künftige Stellplatzanlage auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche; im Osten Holnweg 55 m	1:1	55

	Betroffenheit	Faktor Ausgleich	Erforderliche Länge [m] Knickausgleich
Knick 4 Grenze zwischen den Flurstücken 3 und 4	Verlust zur Herstellung einer Verbindung zwischen neuer Stellplatzfläche und Klinikerweiterungsbereich 48 m	1:1,5 Lage an vorhandenem Bedarfsstellplatz mit vorhandenen Störungen ohne bauliche Nutzung	72
Knick 4 Grenze zwischen den Flurstücken 3 und 4	Erhaltung mit Störung an nördlicher Seite des Klinikerweiterungsbereichs und gepl. 2. Arzthaus 55 m	1:1	55
Knick 6 Südliche Grenze Flurstück 4	Erhaltung mit Störung an südlicher Seite des Klinikerweiterungsbereichs und gepl. 2. Arzthaus 60 m	1:1	60
Zusammen			**315**

<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen</u>:

In Teilbereich SO_1 sind keine darzustellenden Eingriffe zu erwarten.

In Teilbereich SO_2 besteht bereits die Pferdeklinik. Zusätzliche Eingriffe werden aufgrund des Verlustes von ca. 50 m Knick an der Nordseite von Flurstück 5/1 entstehen.

Ferner führt die Klinikerweiterung aufgrund der Eingriffe in Knicks zum einem Kompensationserfordernis von insgesamt 315 m Knickneuanlage. Zur Abgeltung werden auf dem Flurstück 4 westlich des geplanten Pferdeklinikerweiterungsbereichs 315 m Knick geschaffen zur Gliederung einzelner Grünflächenparzellen, die als Weide für Pferde in der Regenerations- und Beobachtungsphase angelegt werden.

Sämtliche Knickneuanlagen sind wie folgt herzustellen in den in der Planzeichnung dargestellten Lagen und Längen:

- Herstellung eines Knickwalls in der erforderlichen Länge mit einer Sohlbreite von 3,0 m und einer Höhe von 1,0 m mit Ausformung einer ca. 0,1 m tiefen Pflanzmulde auf der 1,2 m bis 1,4 m breiten Wallkrone.
- 2-reihige Bepflanzung in der o. g. Pflanzmulde nur unter Verwendung von mindestens 3 bis 4-triebigen und 0,6 - 1,0 m hohen Sträuchern, wobei die Pflanzung versetzt „auf Lücke“ mit einem Abstand von höchstens 1 m zwischen den Pflanzen in der Reihe zu erfolgen hat.

Geeignete Gehölze sind: Stieleiche (Quercus robur), Feldahorn (Acer campestre), Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildapfel (Malus sylvestris), Salweide (Salix caprea), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica)

- Auf dem Knick sind auf jedem der insgesamt 6 gliedernden Knickstrecken 2 Gehölze der Qualität mind. Heister, mind. 3-mal verpflanzt, Höhe 200-250 cm, zu pflanzen und dauerhaft als Überhälter zu pflegen und zu erhalten (⇨ 12 zu pflanzende Überhälter). Abgänge sind nachzupflanzen.

  Geeignete Arten sind: Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica)

- Die Knickneuanlage ist bei Baubeginn nach dem 1. Februar bis zum 31. März des Folgejahres vollständig anzulegen und zu bepflanzen; bei Baubeginn vor dem 1. Februar eines Jahres sind die Knicks bis zum 31. März des gleichen Jahres vollständig herzustellen und zu bepflanzen.

  Es wird empfohlen, die Gehölze im Herbst eines Jahres zu pflanzen, da dann im Regelfall bessere Anwuchsergebnisse erzielt werden als bei einer Frühjahrsbepflanzung.

- Alle Knickneuanlagen sind während der Anwuchsphase von mind. 5 Jahren mit einem wirksamen Wildverbissschutzzaun einzuzäunen; empfohlen wird eine Abzäunung von mind. 1,5 m Höhe.

- Die beweideten Grünflächen sind in mind. 2 m Abstand gegenüber den Knicks einzuzäunen, um Verbissschäden an den Knickgehölzen zu vermeiden.

- Es wird empfohlen, die Knickwälle möglichst frühzeitig aufzusetzen, damit sich der Boden bis zur Bepflanzung möglichst gut setzen kann. Nach dem Aufsetzen des Walls ist umgehend eine Einsaat mit Leguminosen vorzunehmen auf den Wallbereichen, die nicht sofort bepflanzt und mit einer Mulchschicht abgedeckt werden.

Alle Knickneuanlagen sind dauerhaft als Knick mit Überhältern zu erhalten und entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorschriften und fachlichen Empfehlungen durch den Grundstückseigentümer zu pflegen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den Knickneuanlagen um Kompensationsmaßnahmen handelt; Knicks sind geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG.

Maßnahmen zur Reduzierung der Knickeingriffe sind in Form der Erhaltung der Knicks an den Plangebietsrändern und der Begrenzung der herzustellenden Zufahrten zum „Holnweg“ in die Planung eingeflossen.

Bauliche Anlagen einschließlich der Betriebsflächen wie Stellplätze, Umfahrten etc. müssen zu Knicks Mindestabstände von 1,0 m zwischen der künftigen Bau- oder Nutzfläche und dem Knickwallfuß einzuhalten ist, um die Knickgehölze nicht zu beeinträchtigen.

Es wird empfohlen, die Gehölze bestehender Knicks in den Abschnitten an Bau- und Nutzflächen für die Klinikerweiterung innerhalb des Winterhalbjahres vor Baubeginn auf den Stock zu setzen bei Erhaltung von Überhälterbäumen (also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März), um hier zum einen ausreichende Arbeitsbereiche aufweisen zu können und um zum anderen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen aufgrund des möglichen Bestehens von Brutplätzen in den Knickgehölzen zu vermeiden.

Für Arbeiten an Gehölzen - also auch außerhalb von Knicks - gilt grundsätzlich die o. g. Schonfrist gemäß § 27a LNatSchG, d. h. Gehölzfällungen und andere erhebliche Störungen dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März ausgeführt werden.

Bauliche Anlagen werden nur auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft umgesetzt, so dass (mit Ausnahme der Knicks) keine Flächen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung beansprucht werden.

5.3.3 Schutzgut Tiere

Eine aktuelle faunistische Erhebung liegt für das Vorhabengebiet nicht vor. Es sind als faunistische Potenzialabschätzung folgende potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten / Artengruppen nicht auszuschließen:

- An Gebäuden innerhalb der Plangebietsbereiche und in umliegenden Gebäuden sowie in den Gehölzen aller Art (auch innerhalb des Plangebiets) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (Turdus merula), Singdrossel (Turdus philomelos), Zilpzalp (Phylloscopus collybita) und Buchfink (Fringilla coelebs).

  Großbäume könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (Parus major), Blaumeise (Parus caeruleus) oder Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) angenommen werden.

  Brutvögel an Gebäuden können z. B. Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) und Haussperling (Passer domesticus) sein.

  Vorkommen von anderen (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

  Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der Betriebs- und Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen auf angrenzenden Flächen bestehen.

  Das Satzungsgebiet weist eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In den verloren gehenden Knickabschnitten wurden bei einer Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind.

- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse) sind vereinzelt nicht auszuschließen. Für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

- Fließgewässer, die als Wanderroute für den Fischotter fungieren könnten oder Amphibiengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch den Erlass dieser Satzung zur Ergänzung des bestehenden Pferdeklinikgeländes nicht verändert.

Das Gebiet hat nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten, wobei insbesondere Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch auch in dem Grünland möglich sind. Beide Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor.

Auch ist in keiner Weise erkennbar, dass bedeutende Amphibienwanderrouten betroffen sein könnten.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der bereits heute stattfindenden intensiven Nutzung der beiden Teilbereiche auch nicht zu erwarten.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Arten und Habitate / Lebensraumtypen eines FFH-Gebiets oder eines EU - Vogelschutzgebietes werden in Kenntnis der Vorhabenbeschreibung und der bestehenden „Pferdeklinik“ nicht betroffen sein.

Bewertung und artenschutzrechtliche Prüfung / Betroffenheit durch die Planung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2013) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	**Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?**	**Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?**
Amphibien	**Nein**	Es sind im Satzungsgebiet keine Laichgewässer vorhanden und es verlaufen hier keine Hauptwanderrouten. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen auf den Grünland- und Gartengrundstücken aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	**Nein**	In den Teilbereichen des Satzungsgebietes sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Wald-eidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*
Vögel	**Ja / Nein**	Einzelgehölze und Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind in den Teilbereichen des Satzungsgebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen gemäß 27a LNatSchG eingehalten wird und die gleiche Zeitspanne auch bei (Abriss- und Umbau-)-Arbeiten an Bestandsgebäuden beachtet wird, sofern hier zum Ausführungszeitpunkt Brut- und Aufzuchtplätze bestehen. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 27a LNatSchG nicht vorliegen.*
Säugetiere - Fledermäuse	**Ja / Nein**	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Gebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. *Sommerquartiere können an Bestandsgebäuden und ggf. in Altbäumen bestehen.*
Säugetiere - Fledermäuse	**Nein**	Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen gemäß 27a LNatSchG sinngemäß auf den Schutz dieser Tiergruppe übertragen und eingehalten wird und die gleiche Zeitspanne auch bei (Abriss- und Umbau-)-Arbeiten an Bestandsgebäuden dann beachtet wird, wenn hier zum Ausführungszeitpunkt Aufzuchtplätze bestehen. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 27a LNatSchG nicht vorliegen.*

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Säugetiere - sonstige	**Nein**	Es bestehen entweder nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder die Teilbereiche des Satzungsgebietes liegen nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*
Fische und Neunaugen	**Nein**	Es sind in den Teilbereichen des Satzungsgebietes keine Gewässer vorhanden, so dass *kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.*
Libellen	**Nein**	Es sind in den Teilbereichen des Satzungsgebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass *kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.*
Käfer	**Nein**	In den Teilbereichen des Satzungsgebietes kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*
Weichtiere	**Nein**	Es sind in den Teilbereichen des Satzungsgebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass *kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.*

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. […]

   (Zugriffsverbote).

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze (einschließlich der Eingriffe in Knicks) artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 15. März bis zum 30. September gemäß § 27a LNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten. Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden und bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt die Schonfrist aus § 27a LNatSchG entsprechend.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Die Schonfrist aus § 27a LNatSchG gilt auch hinsichtlich des erforderlichen Schutzes von Fledermäusen, denn alle heimischen Arten sind streng geschützt. Somit dürfen Gebäude nur dann innerhalb der Schonfrist abgerissen werden, wenn hier zum Zeitpunkt der Bauausführung nachweislich keine Fledermausarten oder Vogelarten angesiedelt sind.

Es ist ggf. unmittelbar vor der Durchführung der Maßnahme einzelfallbezogene Überprüfungen durch fachlich qualifizierte Personen erforderlich; die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:

Alle Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden dürfen gemäß § 27a LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

5.3.4 Schutzgut Boden

Nach der geologischen Karte Blatt 1824 „Holtorf“ liegt der Bereich auf einer warthezeitlichen Moräne, die im südlichen Teilbereich SO_1 aus sandigem Material besteht und die im mittleren und nördlichen Teilbereich SO_2 auch tonig ist. An der Südseite des Teilbereichs SO_1 besteht ein steil zur Dorfstraße abfallender Moränenhang.

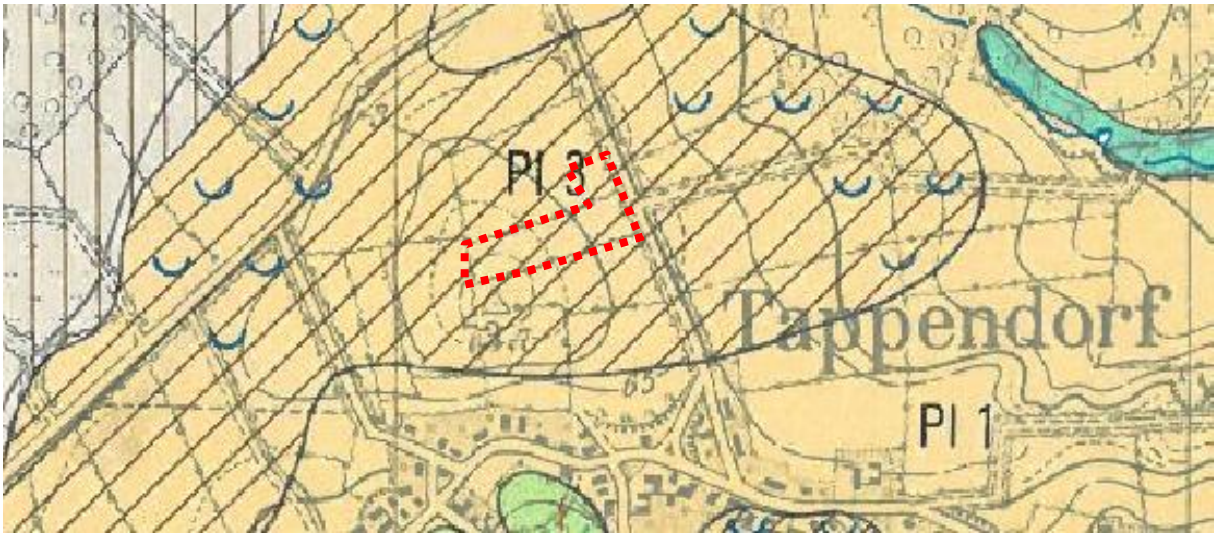

Abb. 7
Ausschnitt aus der Bodenkarte Blatt 1824
mit Kennzeichnung des Erweiterungsflächen für die „Pferdeklinik“
innerhalb eines größeren Bereich mit Eisenpodsol („Pl3“)

Im Vorhabengebiet sind keine geowissenschaftlich schützenswerten Objekte vorhanden.

Das Vorhabengebiet weist eine bemerkenswerte Topographie auf, denn durch die Moränenkuppe wenig nordwestlich des Plangebiets (ca. +74 m NN) und den Steilhang im Süden von Teilbereich SO_1 mit Höhenunterschieden von ca. 10 bis 12 m (ca. +64 bis +65 m NN oberhalb und ca. +53 bis +55 m NN unterhalb) wird ein insgesamt stark reliefiertes Gelände überplant.

Die Bodenkarte (Blatt 1824) wird für die geplanten Erweiterungsflächen der „Pferdeklinik“ im südlichen Teil des Vorhabengebietes Eisenpodsol aus Fließerde über Geschiebelehm mit stellenweisem Stauwassereinfluss benannt.

Die natürlichen Böden wurden im Bereich der Zufahrten, Betriebsflächen und der bestehenden Bebauungen gemäß des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 bebaut bzw. verändert.

In Teilbereich SO_1 wurde allerdings die Bebauung einer Lagerhalle, Teilgebiet SO_{1c} nicht umgesetzt und das planungsrechtlich geplante Regenrückhaltebecken wurde aufgrund der in der Praxis guten Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nicht gebaut – stattdessen wurden Rigolen angelegt.

Ferner sind im Bereich des „Holnweg“ bereits eine Zufahrt zum Teilbereich SO_1 sowie vier Zufahrten bzw. Straßenanbindungen zum Teilbereich SO_2 und den Erweiterungsflächen vorhanden.

Hinweise auf Altablagerungen und Bodenkontaminationen liegen aus dem Verfahren zur Aufstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 und aufgrund der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahrens nicht vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Der Steilhang ist von besonderer Bedeutung. Dieser ist als Biotop gemäß § 21 LNatSchG zu bezeichnen (= Steilhang im Binnenland - Code gemäß LP-VO = XXh). Der Hang hat eine hohe Bedeutung zur Verdeutlichung der regionalen Naturgeschichte. Die Flächen sind ansonsten bezüglich der Geologie von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft, da abgesehen vom Steilhang keine besonderen geologischen Verhältnisse vorliegen.

Die Hangneigungen und Höhenunterschiede sind bei der Planungskonkretisierung in besonderem Maße zu beachten, wobei Planungen / Planvorhaben mit diesem Änderungsvorhaben im Einflussbereich des Steilhangs nicht beabsichtigt sind.

Im Gegenteil, denn mit Verzicht auf die überbaubare Fläche einer Lagerhalle (SO_{2c}) und auf die Herstellung eines des Regenrückhaltebeckens, bleibt der Bereich vor dem Steilhang von Überformungen durch Bebauungen unberührt.

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten(-verdachts-)flächen sind nicht bekannt und im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des derzeit rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf und dem Vorhabenträger nicht bekannt gemacht worden. Dies gilt ebenso für das zu diesen beiden Bauleitplanungen durchgeführte „Scoping-Verfahren“.

Es handelt sich insgesamt um Böden mit allgemeiner Bedeutung, da keine besonders seltenen oder sonst wie schützenswerte Bodentypen vorhanden sind.

Ausgehend von der vorhandenen Bebauung in den Bereichen des derzeit rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 wird angenommen, dass es sich auch im geplanten Erweiterungsbereich mit Ausnahme des Oberbodens um einen ausreichend tragfähigen und somit bebaubaren Boden handelt. Auf Grundlage genauerer Untersuchungen sind ggf. gesonderte Maßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsplanung bzw. Bauausführung festzulegen.

Versiegelte und gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 versiegelbare Flächen gehen als „Bestand“ in die Vorhabenplanung ein.

Der durch die *„geplante Bebauung und Nutzung“* im Vergleich zu der *„bisher planungsrechtlich zulässigen Bebauung“* zulässige Eingriff reduziert sich um zusammen 765 m², denn es entfallen im Teilbereich SO_{1c} 275 m² zulässige Versiegelungsfläche und eine Fläche für die Regenwasserbeseitigung von 490 m².

Dem stehen zusätzliche Eingriffe für die Erweiterung der Pferdeklinik gegenüber:

Flächen zur Erweiterung des Sondergebiets einschließlich - Gebäude und Betriebsflächen - Flächen Oberflächenwasserreinigung, - rückhaltung und -versickerung - Fläche für Haus eines 2. Arztes inkl. Zuwegung - Anbindungen an den Holnweg	4.670 m²

Flächen für Stellplatzanlage einschließlich - Fahrgasse - Flächen Oberflächenwasserreinigung, - rückhaltung und -versickerung - Anbindungen an den Holnweg	2.680 m²
Zusammen	**7.350 m²**

Somit beträgt die von der Planumsetzung betroffene Eingriffsfläche 7.350 m² - 765 m² = 6.585 m².

<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen</u>:

Der Kompensationsbedarf wird außerhalb des Plangeltungsbereichs und außerhalb des Gemeindegebietes Tappendorf abgegolten.

Nach Feststellung der Gemeinde Tappendorf und des Vorhabenträgers bestehen in der Gemeinde keine Liegenschaften, die über den bereits berücksichtigten Anteil hinaus in relevantem Maße entsiegelt werden könnten, es sind keine militärischen oder gewerblichen Konversionsflächen mit einer entsprechenden Renaturierungsmöglichkeit und keine Flächen in FFH-Gebieten verfügbar.

Zudem ist aufgrund des anzusetzenden Faktors von 0,5 die Größe der Kompensationsfläche mit 6.585 m² x 0,5 = 3.292,5 m², gerundet 3.293 m², die Kompensationsfläche (gemäß der Zielsetzung des Erlasses vom 30.3.2011) geringer als die Eingriffsfläche.

Die Kompensation erfolgt innerhalb des Ökokontos „Hohe Geest 2“ (vgl. nachstehende Abbildung) der Ausgleichagentur Schleswig-Holstein GmbH, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee. Das Öko-Konto liegt zwischen Aubek und der Anhöhe „Dellenberg“ in den Gemeinden Hennstedt bzw. Poyenberg, Kreis Steinburg, und somit zwar außerhalb des Kreisgebietes, jedoch mit ca. 7,5 km in geringer Entfernung zum Vorhaben.

Kennzeichnung der Lage der Flächen des **Ökokonto**s **„Hohe Geest 2“**

Unter Berücksichtigung der übergreifenden Ziele für das Schwerpunktgebiet „Waldfläche bei der Joachimsquelle (Poyenberg)“ und der angrenzenden Natura 2000-Gebiete „Wälder im Aukrug“ und „Schierenwald“ sollen auf den Flächen des Ökokontos quellige, offene, extensiv genutzte Hangflächen mit mesophilem Feuchtgrünland, Quellen und Bächen entwickelt werden.

Es wird eine ausreichend große Teilfläche des Öko-Kontos und zwar auf dem Flurstück 79 der Flur 1 in der Gemarkung Hennstedt den Eingriffen aufgrund dieser Planung vertraglich (als Regelungsgegenstand des im Rahmen der vorhabenbezogenen Änderung des VEP Nr. 1 vor dem Satzungsbeschluss geschlossenen Durchführungsvertrages) zugeordnet.

Es sind dann keine weiteren Maßnahmen für das „Schutzgut Boden“ erforderlich und somit auch nicht vorgesehen.

5.3.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Teilbereiche des Vorhabengebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In Teilbereich SO_1 der Ursprungsplanung wurden innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche von ca. 490 m² keine Anlagen für die Regenwasserreinigung und -rückhaltung hergestellt, da stattdessen eine Sammlung und Versickerung über Rigolen innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weide“ realisiert wurde.

Die Fläche liegt gemäß des Landschaftsrahmenplanes / Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes nicht innerhalb eines Wasserschon- oder eines Wasserschutzgebietes.

Gemäß der Bodenkarte sind keine oberflächennah anstehenden Grundwasserverhältnisse anzunehmen, wobei das stellenweise mögliche Stauwasser über lehmig / tonigen Schichten hier nicht als Grundwasser im engeren Sinn verstanden wird.

Weitere Angaben zu den Grundwasserverhältnissen des Vorhabengebietes liegen nicht vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Eine detaillierte Bewertung hinsichtlich von Oberflächengewässern entfällt und bezüglich des Grundwassers erfolgt nachgeordnet eine Baugrunduntersuchung im Zuge der Erstellung eines Entwässerungs-Vorkonzeptes, das bereit in den wesentlichen Aussagen vorliegt (s. Anlage zu dieser Begründung).

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist Bereich der geplanten Pferdeklinikneubauten auf Flurstück 4 eine Versickerung aufgrund der gering durchlässigen Bodenarten nicht möglich. Hingegen sind im Bereich der geplanten Stellplatzanlage auf Flurstück stärkere sandige Bodenschichten anzutreffen, so dass hier die Möglichkeit zur Herstellung von Versickerungsmulden besteht. Da es geplant ist, die Oberflächenentwässerung jeweils flurstücks- und nutzungsbezogen herzustellen, kann das Regenwasser von Flurstück 4 nicht zur Versickerung auf das Flurstück 3 geleitet werden.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind generell jegliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Eine darzustellende Gefährdung des Grundwassers aufgrund der Vorhabenrealisierung ist nach Kenntnis der Gemeinde Tappendorf nicht zu erwarten, da das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Bauflächen und der inneren Erschließungs- und Betriebsflächen in einem internen Leitungssystem ordnungsgemäß gesammelt werden soll.

Nachdem es entsprechend dem Verschmutzungsgrad eine Reinigungsanlage durchlaufen hat, wird das Wasser auf Teilflächen westlich des Knicks entlang des Holnwegs soweit wie möglich vor Ort zur Versickerung gebracht und ansonsten rückgehalten. Ein Notüberlauf wird zum bestehenden Mischwasserkanal im Bereich des Holnwegs hergestellt.

Einzelheiten werden im Rahmen des nachgeordneten Entwässerungskonzeptes (vgl. auch als Anlage zu dieser Begründung) und im Bauantragsverfahren nachzuweisen und zu bewerten sein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:

Kompensationspflichtige Eingriffe in Oberflächengewässer entstehen nicht.

Aufgrund der neuen Versiegelungen wird es kleinräumig zu Änderung der Oberflächenwasserabflüsse kommen, die jedoch auf Flurstück 3 durch die geplante Sammlung und Vorhaltung von Flächen für die Versickerung innerhalb des Plangebiets so weit minimiert werden, dass über das Plangebiet hinaus keine relevanten Veränderungen des Grundwasserregimes zu erwarten sind.

Auf Flurstück 4 besteht aufgrund der gering durchlässigen Bodenschichten keine geeignete Möglichkeit zur Herstellung einer Versickerungsfläche. Es wird hier ein Rückhaltebecken angelegt, dass zugleich als Vorratsbecken für die Löschwasserversorgung dienen wird.

Somit sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

5.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Detaillierte Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Das Lokalklima im Plangeltungsbereich wird durch die Kuppenlage mit einem sehr gut ausgebildeten Luftaustausch geprägt. Es kann hier der Wind relativ frei einwirken, wobei nach Süden, Osten und Norden durch unterschiedlich aufgebaute Gehölzbeständen zumindest im Sommerhalbjahr eine gewisse Abschirmung gegeben ist.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Landwirtschaftliche Vollerwerbs-Betriebe liegen mehr als 350 m westlich des geplanten zweiten Arzt-Hauses / Betriebsmitinhabers im Planerweiterungsbereich und nach Kenntnis der Gemeinde Tappendorf daher nicht in einer relevanten Nähe zum Plangeltungsbereich.

Die sonstigen im näheren Umkreis des Vorhabengebietes vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzungen am „Holnweg“ bzw. in der bebauten Ortslage von Tappendorf sind nach Auffassung der Gemeinde Tappendorf für diese Vorhabenplanung nicht relevant.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema der Immissionen bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ dargelegt wurde.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Besondere herauszustellende Funktionen sind der Gemeinde Tappendorf nicht bekannt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:

Kompensationspflichtige Eingriffe in die Schutzgüter Klima und Luft entstehen nicht.

5.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Die beiden Teilbereiche des Vorhabengebietes einschließlich der Erweiterungsflächen liegen am nördlichen Rand der bebauten Ortslage etwa in der Mitte des in Ost-West-Richtung gestreckten Dorfes.

Der „Holnweg“ zweigt am Fuß eines Steilhangs nach Norden ab und ist beidseitig bebaut, wobei ein Teil des Holnwegs (in Höhe des bestehenden Teilbereiches SO_2) als Ringstraße durch ein Neubaugebiet führt.

Der Teilbereich SO_1 des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 wird im Süden durch einen gehölzbestandenen Steilhang (Höhenunterschiede von ca. 10 bis 12 m) eingefasst. Die Ränder werden im Nordwesten, Norden und Osten dieses Teilbereichs von Knicks gebildet.

Das letzte Gebäude auf der westlichen Seite „Holnweg“ liegt innerhalb des Teilbereiches SO_2 des o. g. rechtskräftigen Bebauungsplanes und gehört zur „Pferdeklinik von Dr. Belz“. Dieser Teilbereich 2 wird bisher fast vollständig von Knicks eingefasst; nur zum „Holnweg“ besteht eine Betriebszufahrt.

Das Relief wurde in den Bereichen der bestehenden „Pferdeklinik Dr. Belz“ zur Herstellung möglichst ebener Teilflächen verändert.

Auch das nun in die Planung einbezogene Flurstück 4 wird vollständig von Knicks umgeben.

Das Flurstück 3 wird in Nähe zum „Holnweg“ teilweise ebenfalls in den Plangeltungsbereich einbezogen. Gegenüber dem „Holnweg“ und dem südlichen Flurstück 4 bestehen Knicks. Nach Norden und Westen liegt dieses Flurstück allerdings offen in der Feldmark und ist von der nördlich verlaufenden Kreisstraße Nr. 84 (K 84) einsehbar.

Das westliche Ende von Flurstück 4 liegt im Bereich einer Geländekuppe mit einer Höhe von ca. +73,6 m NN.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Aufgrund des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1, der hieraus bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungen und der bereits vorhanden Bebauungen bzw. Nutzungen für bzw. durch die Pferdeklinik ist insgesamt nur mit Änderungen im Bereich der nördlich angrenzenden Erweiterungsflächen zu rechnen. Diese Erweiterungen sind in Kap. 5.1 ebenso beschrieben wie bisher zulässige aber nicht realisierte Vorhaben in Teilbereich SO_1.

Der gehölzbestandene Steilhang im Süden des Teilbereiches SO_1 ist ebenso wie die Knicks von sehr hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Ergänzend sind die landschaftsprägenden Großbäume zu nennen (Bäume mit Stammdurchmessern von 0,5 m und mehr).

Insgesamt besteht ein relativ dichtes Knicknetz in einer Ortsrandlage. Durch die Knicks ist eine vielfältige Gliederung gegeben, die dem Areal insgesamt eine dörflich-ländliche Prägung verleiht.

Am nördlichen Rand der in Aussicht genommenen Erweiterungsflächen besteht eine relativ hohe Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von Hochbauten, da hier in westliche und nördliche Richtung recht große Sichtweiten herrschen und kaum gliedernder Grünstrukturen wie Knicks vorhanden sind.

Die Kuppe im Westen von Flurstück 4 bietet in südwestliche Richtung einen zusätzlichen Schutz bezüglich des Landschaftsbildes - zugleich ist darauf zu achten, dass diese Kuppe nicht durch Hochbauten überformt oder durch Knickrodungen frei gestellt wird, denn dies hätte eine erhebliche Veränderung der Fernwirkung zur Folge, denn in solch exponierten Lagen ist eine landschaftsgerechte Eingrünung nur sehr schwer zu erzielen.

Die Gliederung und Sichtabschirmung der Sondergebietsnutzung durch randliche Knicks und andere Gehölzbestände bzw. -pflanzungen ist auch künftig wichtig und wird daher bei Anpassung an die aktuelle Bebauungskonzeption auch gewahrt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:

Entlang der Ränder des Erweiterungsbereichs werden vorhandene Knicks erhalten - nur der Knick entlang der nördlichen Seite von Flurstück 5/1 wird entfallen, da dieser künftig innerhalb des Klinikareals liegen wird.

Die Grünfläche westlich der zusätzlichen Klinikgebäude wird entsprechend der Beschreibung in Kap. 5.3.2 „Schutzgut Pflanzen“ mehrfach durch Knickneuanlagen gegliedert.

Die im nördlichen Teilbereich entstehende Stellplatzanlage wird entlang der westlichen und nördlichen Außenseite durch eine 7 m breite Grünfläche in Verbindung mit einem Pflanzgebot eingefasst. Es ist die Fläche ebenerdig mit Laubgehölzen aus Arten der angrenzenden Knicks so zu bepflanzen, dass durch versetzt angeordnete Pflanzreihen eine wirkungsvolle Abschirmung gegenüber der offenen Feldmark entsteht. Die Gehölzpflanzungen sind nach folgenden Maßgaben auszuführen:

- Anlage von gegeneinander versetzten Gruppen / Heckenabschnitten, so dass bei rechtwinkliger Blickrichtung keine Lücken entstehen
- 2- oder 3-reihige Bepflanzung der Gruppen / Heckenabschnitte nur unter Verwendung von mindestens 3 bis 4-triebigen und 0,6 - 1,0 m hohen Sträuchern oder entsprechend hohen Heckenpflanzen, wobei die Pflanzung versetzt „auf Lücke“ mit einem Abstand von höchstens 1 m zwischen den Pflanzen in der Reihe zu erfolgen hat.

  Geeignete Gehölze sind: Stieleiche (Quercus robur), Feldahorn (Acer campestre), Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildapfel (Malus sylvestris), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Die Gehölzgruppen / Heckenabschnitte sind bei Baubeginn nach dem 1. Februar bis zum 31. März des Folgejahres vollständig anzulegen und zu bepflanzen; bei Baubeginn vor dem 1. Februar eines Jahres sind die Knicks bis zum 31. März des gleichen Jahres vollständig herzustellen.

Es wird empfohlen, die Gehölze im Herbst eines Jahres zu pflanzen, da dann im Regelfall bessere Anwuchsergebnisse erzielt werden als bei einer Frühjahrsbepflanzung.

- o Die Gehölze sind heckenartig zu schneiden, um eine möglichst dichte Verzweigung und somit eine möglichst wirksame Sichtabschirmung zu erreichen.
- o Alle Gehölzgruppen / Heckenabschnitte sind während der Anwuchsphase von mind. 5 Jahren mit einem wirksamen Wildverbissschutzzaun einzuzäunen; empfohlen wird eine gemeinsame Abzäunung von mind. 1,5 m Höhe.
- o Zwischen den Gehölzgruppen / Heckenabschnitten sind auf der Grünfläche wiesenartige Saumstreifen durch mindestens eine 1-malige Mahd / Jahr unter Einhaltung des frühesten Mahdtermins 1. Juli von Gehölzbewuchs freizuhalten.

Bei der Gehölzpflanzung / den Heckenabschnitten handelt es sich nicht um Knicks im Sinne der geschützten Biotope nach § 21 LNatSchG, da durch den Heckenschnitt eine nicht-knicktypische Pflege durchzuführen ist und da der Zweck der Pflanzung in der Sichtabschirmung der Kfz-Stellplatzfläche liegt. Sofern das dieser Planung zugrunde liegende Vorhaben nicht mehr bestehen sollte und infolge dessen die Stellplatzanlage aufgehoben werden sollte, so kann danach auch diese randliche Grünfläche mit den darin gepflanzten Gehölzen entfernt werden.

Es ist bei allen Knicks und Begrünungsmaßnahmen zu beachten, dass vor allem im Winterhalbjahr nur eine eingeschränkte Wirksamkeit gegeben sein wird. Eine gewisse Erhöhung der Wirksamkeit wird durch durchzuführenden häufigeren Pflegeschnitte erreicht.

Die Höhen der geplanten Gebäude wird auf der vorhabenbezogenen Planungsebene zu begrenzen sein und sich an der vorhandene Klinikgebäuden orientiert. Dies gilt auch in Bezug auf die Bauart und die Farbauswahl, so dass ein harmonisches Gesamtbild entstehen wird.

Es sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

5.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

In den beiden Teilbereichen des Vorhabengebietes einschließlich des Erweiterungsbereichs oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 sowie des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvolle Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Die Planung erfolgt in einem bereits als Sonstiges Sondergebiet mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Pferdeklinik“ überplanten Bereich der Gemeinde Tappendorf, der nun in nördliche Richtung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erweitert und innerhalb des Klinikbereiches neu strukturiert werden soll.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 dient entsprechend den detaillierten Angaben in Kapiteln 5.1 der zeitgemäßen Neustrukturierung und Erweiterung der bestehenden Pferdeklinik, damit sie den aktuellen betriebstechnischen Anforderungen und der Kundennachfrage nachkommen kann und damit zudem moderate Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein werden.

Auf die sonstigen Nutzungen einschließlich der benachbarten Straßen und Wohnnutzungen wurde bereits oben eingegangen.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmalen. Sofern dennoch denkmalpflegerisch relevante Objekte bekannt werden, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden in der Vorhabenplanung beachtet.

Die Gemeinde Tappendorf geht davon aus, dass über

- die Betrachtung zum „Schutzgut Mensch“ mit der hier angestrebten Beachtung benachbarter Wohnnutzungen,
- die Kenntnis über einen landwirtschaftlichen Betrieb in mehr als 350 m Entfernung westlich des geplanten zusätzlichen Arzt-Wohnhauses,
- die Berücksichtigung der Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten gemäß des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 1 sowie
- die Beachtung der Verkehrsverhältnisse hinaus

keine planungs- und beurteilungsrelevante Betroffenheit von sonstigen Sachgütern gegeben sein wird.

Die innerhalb des Vorhabengebietes vorhandenen Leitungstrassen sowie die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und in die Vorhabenrealisierung eingestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen

Kompensationspflichtige Eingriffe in die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen nicht.

5.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch den weitgehend umgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 und durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit gliedernden Knicks in den Entwicklungsflächen geprägt ist.

In den Kapiteln 5.3.1 bis 5.3.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen der Vorhabenplanung bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden. Dieses gilt insbesondere für die Beachtung des gehölzbestandenen Steilhangs im Süden von Teilbereich SO_1 und die Knicks mit Blick auf nunmehr zu berücksichtigende Belange des Artenschutzes sowie zu erwartende Änderungen bezüglich der Flächenaufteilung bzw. Flächenanordnung innerhalb des Änderungsbereiches.

5.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

5.4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird ausgehend von dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 zu einer Neustrukturierung der bisher planungsrechtlich zulässigen Nutzungen innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdeklinik“ führen. In dem Teilbereich SO_1 wird die Teilfläche SO_{1c} nicht mehr für eine Bebauung vorgesehen und die Fläche für ein Regenwasserrückhaltebecken wird nicht benötigt. Der Teilbereich SO_2 wird in nördliche Richtung so erweitert, dass nach Fortfall eines bisher begrenzenden Knicks die in Kap. 5.1 dargelegte Klinikerweiterung realisiert werden kann, zu der neben Gebäuden für die Behandlung auch Stallungen, Paddocks und Flächen für eine bedarfsgerechte Zufahrt mit Stellplätzen für Kunden, Besucher und Angestellte gehören.

Durch diese Planung wird der bereits jetzt durch die Pferdeklinik genutzte Standort planungsrechtlich gesichert und bedarfsorientiert erweitert.

Durch eine gutachterliche Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde die Verträglichkeit der Betriebsnutzung für den zu ergänzenden Klinikbereich mit nah gelegenen Wohnnutzungen geprüft und bestätigt.

Zur angemessenen Entwicklung des zu überplanenden Gebiets ist eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft trotz der Einbeziehung der bestehenden Pferdeklinik als bereits baulich geprägte Teilbereiche SO_1 und SO_2 nicht vermeidbar.

Mit der Vorhabenplanung werden Knicks als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope in unterschiedlicher Form (Rodungen und Störung aufgrund einer Nutzungsintensivierung) betroffen sein. Eine Kompensation wird innerhalb des Plangeltungsbereichs durch Knickneuanlagen erreicht. Ferner werden Eingriffe durch Versiegelungen zulässig und sind auch zu erwarten. Eine Stellplatzanlage wird gegenüber der freien Feldmark einzugrünen sein.

Flächenhafte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe werden außerhalb des Vorhabengebietes vorgesehen durch eine Ablösung aus dem bestehenden Ausgleichsflächenpool (Ökokoto) „Hohe Geest 2“ der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus werden nur relativ geringfügige Beeinträchtigungen bzw. Belastungen der Schutzgüter erwartet.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

5.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisherigen Teilbereiche SO_1 und SO_2 könnten im Rahmen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 weiterhin als Pferdeklinik genutzt werden.

Bebauungen könnten gemäß der geltenden Festsetzungen realisiert und genutzt werden. Die zur Aufrechterhaltung eines zeitgemäßen Klinikbetriebes und zur Anpassung an die Nachfrage erforderliche Umstrukturierung und Erweiterung der Pferdeklinik könnte hier in dem geplanten Umfange aus dem planungsrechtlichen Bestand heraus ohne Änderungen der Bauleitplanungen nicht realisiert werden, so dass die Erweiterungsflächen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden würden.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, innerhalb des Geltungsbereichs, einen besser geeigneten Standort für die Erweiterung der „Pferdeklinik Dr. Belz“ vorzusehen. Auch die bebauten und ggf. umzunutzenden Flächen unmittelbar in Nachbarschaft zur jetzigen Klinik kommen nicht in Frage, da sie nicht verfügbar sind.

Auf dem gewählten Erweiterungsstandort wurden im Zuge der Planung verschiedene Anordnungen der erforderlichen Gebäude geprüft. Da die Isolierstation von den anderen Klinikgebäuden getrennt werden muss, ergeben sich bei Beachtung der Flurstückgrenzen nur in sehr begrenztem Umfang Variationsmöglichkeiten.

Die Bebauung der westlichen Flächenanteile wurde nicht in die Erwägungen einbezogen, da

- dann unverhältnismäßig lange Zufahrten herzustellen wären,
- der jetzt entstehende Grünflächenanteil nicht mehr als abgetrennte Pferdekoppel nutzbar wäre,
- der räumliche Zusammenhang der Bebauung mit dem Dorf geringer sein würde und
- das Risiko für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes deutlich steigen würde.

Die jetzt festgesetzten Flächen eines Sonstigen Sondergebiets sind daher für eine Erweiterung der „Pferdeklinik Dr. Belz“ vorgenommen worden.

5.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden konnten.

Zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 ist zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden.

Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde eine Potenzialanalyse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten in den Umweltbericht in den Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

„Schalltechnische Untersuchung“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung der durch das Vorhaben und der durch die Erweiterung verursachten Lärmimmissionen im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Wohn- und Arbeitsstätten wurde durch das Büro L*AIR*M Consult GmbH eine schalltechnische Untersuchung gefertigt, deren Ergebnisse in die Erstellung eines Bebauungskonzeptes eingeflossen sind.

„Beurteilung der Geruchsimmissionen“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung der durch das Vorhaben und der durch die Erweiterung verursachten Geruchsimmissionen im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Wohn- und Arbeitsstätten wurde durch das Büro L*AIR*M Consult GmbH eine gutachterliche Stellungnahme gefertigt, dessen Ergebnis im Rahmen der Bauleitplanung beachtet und in die Umweltprüfung eingestellt worden ist.

„Entwässerungs-Vorkonzept“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung der durch das Vorhaben und der durch die Erweiterung verursachten Veränderungen in der Niederschlagswasserbeseitigung wurde durch das Ing.- Büro BN-Umwelt GmbH unter Einbeziehung und Auswertung einer Baugrunduntersuchung ein Entwässerungsvorkonzept gefertigt, dessen bodenrechtlichen Ergebnisse in die Erstellung des Vorhabenkonzeptes und somit in die Bauleitplanung sowie in die durchgeführte Umweltprüfung eingeflossen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt und die umweltbezogenen Inhalte entsprechend den Beratungen der Gemeindevertretung vom 28.10.2014 in den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt. Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), die Anregungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die landesplanerische Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaplaG) wurden zudem in die o. g. Entwurfsplanung eingestellt.

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 Abs. 2 BauGB haben zudem zu keinen weiteren bzw. zusätzlichen umwelt- bzw. planungsrechtlich relevanten Informationen geführt, so dass die Planung mit den abschließenden Beschlussfassungen unverändert bleiben konnte.

Es wurde auf Basis der derzeit vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der vorgetragenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Tappendorf stellt im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger parallel zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 1 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, um die planerischen sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und für die Bestandssicherung der „Pferdeklinik Dr. Belz“ am Holnweg zu schaffen.

Der bisherige Betriebsstandort (Teil-Bereich 2) soll erhalten bleiben. Auch Teil-Bereich 1 bleibt erhalten, wobei jedoch eine ursprünglich geplante Lagerhalle und eine Fläche für die Regenwasserreinigung und Rückhaltung entfallen. Es ist nun geplant, den bestehenden Teil-Bereich 2 in nördliche Richtung zu erweitern auf Flächen, die bisher als Grünland (Flurstück 4) und als Acker (Flurstück 3) genutzt werden. Die Erschließung erfolgt jeweils direkt grundstücksbezogen von der Straße „Holnweg“ aus.

Planungsrelevante Eingriffe in das ***Schutzgut Mensch*** sind nicht zu erwarten. Es sind keine Situationen bekannt, durch die Lärm, Geruchs oder andere Beeinträchtigungen in zu beachtendem Ausmaß auftreten könnten. Besondere (Schutz-)Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorhabenkonzeption nicht erforderlich.

Eingriffe in das ***Schutzgut Pflanzen*** entstehen durch Verluste und Störungen von Knicks, durch die ein Kompensationserfordernis von 315 m Knickneuanlagen verursacht wird. Die Knickneuanlagen werden innerhalb des Plangeltungsbereichs auf dem Flurstück 4 hergestellt. Darüber hinaus werden nur Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein. Es werden keine geschützten Biotope, geschützten Pflanzenarten und auch keine Schutzgebiete durch die Planung beeinträchtigt. Es besteht somit kein weiterer Kompensationsbedarf.

Eingriffe in das ***Schutzgut Tiere*** werden vermieden, indem aufgrund der potenziellen Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermausarten die Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG eingehalten werden. D. h. alle Arbeiten an Gehölzen und Abriss- bzw. erheblichen Umbauarbeiten an Gebäuden dürfen nur im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März ausgeführt werden - anderenfalls bedarf einer qualifizierten Überprüfung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus werden nur Lebensraumtypen mit allgemeiner Bedeutung als Habitat für zu schützende Tierartenbetroffen sein. Es werden abgesehen von Knicks keine geschützten Biotope, geschützten Tierarten und auch keine Schutzgebiete durch die Planung beeinträchtigt. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Eingriffe in das ***Schutzgut Boden*** entstehen durch Versiegelungen, die durch die Zuordnung einer auseichend großen Teilfläche mit einem Gegenwert von 3.293 m² Ökopunkten bzw. m² im bestehenden Ökokonto „Hohe Geest 2“ der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein abgegolten werden. Ein weiterer Bedarf an Maßnahmen besteht nicht.

Eingriffe in das ***Schutzgut Wasser*** erfordern bezüglich Oberflächengewässer keinen Ausgleich, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Durch die zusätzlichen Versiegelungsflächen wird es zu geringen Veränderungen der Oberflächenwasserabflüsse kommen. Aufgrund der Bodenverhältnisse kann nur das im Bereich der geplanten Stellplatzanlage gesammelte Wasser zur Versickerung gebracht werden, während das aus dem Pferdekliniker-weiterungsbereich abfließende Wasser in einem Becken gesammelt wird, bevor der Überlauf der bestehenden Rohrleitung im „Holnweg“ zugeleitet wird.

Eingriffe in die ***Schutzgüter Luft / Klima*** sind nicht zu kompensieren, da keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzguts zu erwarten sind.

Eingriffe in das ***Schutzgut Landschaft*** werden auf Flurstück 4 so weit gemindert, dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die im Norden geplante Stellplatzanlage wird durch eine randliche Grünfläche in Überlagerung mit einem Pflanzgebot landschafts- und funktionsgerecht so eingegrünt, dass keine weiteren Kompensationserfordernisse bestehen.

Ausgleichspflichtige Eingriffe in die ***Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter*** resultieren nicht.

Durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe planerisch vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder in nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen dann nicht zu erwarten.

5.8 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die Kosten angegeben werden.

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Die innerhalb des Änderungsbereiches (vgl. nachstehende **Abb. 8** auf Seite 64) für eine Bebauung vorgesehenen Bauflächen werden nach der besonderen Art ihrer Nutzung als Sonstiges Sondergebiet „Pferdeklinik“ (SO) dargestellt.

Daneben werden die Flächen für die Regenrückhaltung bzw. -versickerung, sofern planzeichnerisch darstellbar, symbolhaft als Flächen für Versorgungsanlagen mit der der o. g. Zweckbestimmung dargestellt.

Die Pferdeweiden mit den rändlichen Knicks- und Gehölzstrukturen werden als Grünflächen mit der entsprechenden zusammenfassenden Zweckbestimmung als „Weide“ dargestellt. Die randliche Ortsrandeingrünung der Stellplatzanlage wird innerhalb des Sonstigen Sondergebiet „Pferdeklinik“ symbolhaft dargestellt, wobei die Ausgestaltung dieser Eingrünungsmaßnahme auf der Bebauungsplanebene vorzunehmen ist, für die Dauer des Vorhabens.

Abb. 8
Ausschnitt aus der **Planzeichnung** der **4. Änderung des Flächennutzungsplan**es (Planungsstand - Plan 2.1 Genehmigungsfassung mit Stand vom 13.01.2015)

Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen entsprechend der im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 aufzustellenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erwarten, die aufgrund des Vorhabencharakters ausschließlich außerhalb des Änderungsbereiches kompensiert werden können und sollen.

Eine inhaltliche Zuordnung der externen „Ausgleichsfläche“ erfolgt erst auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung mittels vertraglicher Regelungen im Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB.

7. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Landwirtschaft:

Innerhalb bzw. im maßgeblichen Umfeld zum Änderungsbereich sind keine landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe vorhanden, die zu wesentlichen und beurteilungsrelevanten Beeinträchtigungen seitens der Gemeinde Tappendorf nicht zu erkennen sind. Anderweitige Informationen wurden der Gemeinde Tappendorf im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht bekannt gemacht.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat im Zuge des o. g. Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das geplante Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches einwirken können.

Verkehrs- und Gewerbelärm:

Auf Grundlage eines konkreten Planvorhabens zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurden für das geplante Vorhaben die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Rahmen einer „Schalltechnischen Untersuchung“ (s. Anlage zu dieser Begründung) gutachterlich untersucht.

Maßnahmen zur Minimierung von Lärmbelastungen sind im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen in der planungsrechtlichen Konsequenz in die Umweltprüfung einzustellen. Der Nachweis bleibt dem nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren entsprechend des konkret beantragten Bauvorhaben vorbehalten.

Geruchsimmissionen:

Im vorliegenden Fall ergeben sich aus der vorangestellten Betriebs- und Vorhabenbeschreibung bei der Verladung toter Pferde etwa 156 geruchsemittierende Betriebsstunden im Jahr, wenn als ungünstigster Fall von 3 Abholungen je Woche für das gesamte Jahr ausgegangen wird.

Dies entspricht lediglich etwa 1,8 % der Jahresstunden, in denen Geruchsimmissionen auftreten können. Somit wird die Irrelevanzgrenze gemäß der GIRL von 2 % der Jahresstunden bereits deutlich unterschritten. Vorbelastungen von anderen Betrieben sind gemäß der GIRL nicht zu berücksichtigen, da das Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

Insgesamt sind keine relevanten Belästigungen vor Geruchsimmissionen durch den Betrieb der „Pferdeklinik“ an der geplanten Wohnnutzung zu erwarten. Die Bauleitplanung ist mit dem Schutz vor Geruchsimmissionen verträglich.

8. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Anbindung an öffentliche Straßen

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Tappendorf. Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Gemeindestraße Holnweg nach Norden an die Kreisstraße 84. Im Süden bindet der Holnweg an die Ortsdurchgangsstraße „Dorfstraße“ an.

Grundstückserschließung

Die Zufahrt zur Erweiterungsfläche der Pferdeklinik erfolgt vom Holnweg aus östlicher Richtung auf das Grundstück. Durch die 5 m breit ausgelegte Zufahrt (vorhandene Feldzufahrt) und eine vorhandene Straßenbreite des Holnwegs von im Mittel 3,70 m ist eine Zufahrt für Pkw’s und Geländewagen mit Pferdetransportanhängern gewährleistet.

Nördlich des Erweiterungsbereiches der Pferdeklinik wird eine Stellplatzanlage errichtet, deren Einfahrt an der Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 3 vorgesehen ist. Die Ausfahrt für beide Anlagen wird an der Süd-Ost-Eckes des Flurstückes 3 eingerichtet. Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Straße „Holnweg“ und mit der „Dorfstraße“ vorhanden. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über das örtliche Straßennetz mit Anbindung an die K 84 in Richtung Hohenwestedt / Nortorf.

Ein Ausbau der Straße „Holnweg“ ist mit Realisierung der innerhalb des Vorhabengebietes bzw. Änderungsbereiches für eine Neubebauung vorgesehenen Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verbunden.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung innerhalb des Vorhabengebiets entsprechend der geplanten Nutzung durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Die Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten und im bauaufsichtlichen Verfahren durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

9. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die für eine Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehenen neuen Bauflächen sind an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der Straße „Holnweg / Dorfstraße" anzuschließen.

Für die mit der Realisierung des Bauvorhaben innerhalb des Sondergebiets erforderlich werdenden baulichen Maßnahmen wird der Anschluss an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz vollzogen, die dann im Rahmen der nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. in einer Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger nachzuweisen sind. Für die Einordnung und Behandlung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind die Richtlinien der DIN 1998 und die DIN 4261 maßgebend.

Regenwasserentsorgung

Die Gemeinde Tappendorf betreibt zur Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser eine Mischwasserkanalisation. Dieses wird in der Entwässerungskonzeption beachtet. Durch den Umstand, dass die neue Erschließungsfläche nicht in der Kanalbemessung berücksichtigt war, ist lediglich eine dosierte Ableitung des Regenwassers möglich.

Baugrund

Eine Baugrunduntersuchung erfolgte bereits im September 2010. Die Ergebnisse zeigten, dass der Boden im Bereich der nördlichen Stellplatzfläche auf dem Flurstück 3 Sande in unterschiedlicher Stärke aufweist. Hier kann eine Muldenversickerung an der Ostseite des Grundstücks vor dem vorhandenen Knick von einem Abstand mit mind. 1 m eingerichtet werden.

Die Ergebnisse im Bereich der Erweiterung des Klinikgeländes auf dem Flurstück 4 zeigen inhomogene Bodenverhältnisse mit größten Teil bindigen Böden. Auf dieser Fläche ist eine Versickerung nicht möglich. Anfallendes Dachwasser- und Oberflächenwasser der befestigten Wege und Plätze ist über eine Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken) dosiert an das Ortsnetz abzugeben.

Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss des vorhandenen Klinikteiles über einen bestehenden Hausanschluss an die gemeindliche Mischwasserkanalisation. Die Ableitung erfolgt gemeinsam mit der dosierten Ableitung des Regenwassers.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserversorgungsverein Tappendorf.

10. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tappendorf und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Der Brandschutz ist zum einen dadurch gewährleistet, dass im Bereich des B-Planes Nr. 2 - ebenfalls Straße Holnweg - eine Wasserversorgungsleitung mit Hydranten für die Löschwasserentnahme besteht. Zum anderen wird bei zusätzlichem Bedarf (> 48 m³/h) der Dauerstau des geplanten Regenrückhaltebeckens in die Löschwasserbereitstellung integriert (Entnahme im Löschwasserschacht im Norden des Rückhaltebeckens)

Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt durch den Vorhabenträger im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 13ff LNatSchG)

Der Änderungsbereich liegt im „Naturpark Aukrug“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche und vorhabenbezogene Planung ist nicht erkennbar und nicht zu erwarten. Der Schutzstatus als Naturpark (N) wurde nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

11.2 Knicks (§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG)

Die innerhalb bzw. am Rand des Änderungsbereiches vorhandenen Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Auf eine flächenhafte oder auch symbolhafte Darstellung nach § 5 Abs. 4 BauGB muss in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen auf der Maßstabsebene 1:5.000 verzichtet werden.

12. Bodenschutz

12.1 Vorsorgender Bodenschutz

Neben der am Rande des Änderungsbereiches bestehenden Versiegelungen und sonstigen Nutzungen werden mit der Neuversiegelung nur Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein, d. h., es stehen keine besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen an. Es handelt sich um Böden

- ohne besondere Bedeutung für die Kultur- und Naturgeschichte
- mit geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit
- mit geringem bis mittlerem Puffervermögen für Nährstoffe oder Schadstoffe
- ohne besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung
- mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; es sind keine Sonderstandorte

Somit kann sichergestellt werden, dass Böden mit einer hohen Bedeutung für die geplante Realisierung des Sonderbauvorhabens durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch nicht vorbereitet und mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 planungsrechtlich nicht ermöglicht werden.

12.2 Nachsorgender Bodenschutz

Entsprechend den Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden bzw. der Gemeinde Tappendorf bekannt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden der Gemeinde keine anders lautenden Informationen bekannt gemacht.

Sollte bei Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.

12.3 Kampfmittel

Entsprechend den Darstellungen und Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie aufgrund der Bestandssituation konnte die Gemeinde Nahe davon aus, dass keine Kampfmittel innerhalb des Plangebietes anzunehmen bzw. zu erwarten sind.

Diese Einschätzung wurde durch den Kampfmittelräumdienst mit Stellungnahme vom 09.09. 2014 bestätigt, denn die Gemeinde Tappendorf kein dem Kampfmittelräumdienst bekanntes Bombenabwurfgebiet. Zufallsfunde von Munition sind der Polizei unverzüglich zu melden.

13. Archäologische Denkmale

Mit Erlass des Archäologischen Landesamtes S-H vom 27.08.2014 wurde der Gemeinde Tappendorf mitgeteilt, dass Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der gemeindlichen und vorhabenbezogene Planung nicht feststellt werden konnten und somit keine Bedenken bestehen. Der Bauleitplanung wurde seitens des ALSH zugestimmt.

Es ist jedoch im Zuge von Vorhabenrealisierungen darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Begründung einschließlich mit Umweltbericht zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tappendorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.01.2015 gebilligt.

Tappendorf, den

- Der Bürgermeister -

Planverfasser:
BIS·S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Bearbeiter:

---
gez. Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe